

Gliederungsübersicht

- I. Grundlagen
 1. Allgemeines
 2. Verfassungsrechtliche Vorgaben
 3. Zwecke der Wiedergutmachung
- II. Überblick über die Rehabilitierungsvoraussetzungen
- III. Zeitliche Voraussetzungen
- IV. Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche
 1. Freiheitsentziehung
 - a) Heimaufenthalt als Freiheitsentziehung
 - b) Heimbegriff
 - c) Trägerschaft des Heims
 - d) Fortbewegungswillen und -fähigkeit
 - e) Heimaufenthalt aus sonstigen Gründen
 2. Anordnung als Rehabilitierungsgegenstand und faktische Maßnahmen
 - a) Grundsatz
 - b) Faktische Einweisung
 - c) Adoption
 3. Maßnahmen während des Heimaufenthalts
 4. Rehabilitierung der Sorgeberechtigten
- V. Keine strafrechtliche Sanktion
- VI. Politische Verfolgung
 1. Grundlagen
 2. Fälle politischer Verfolgung
 3. Indizien für politische Verfolgung
 4. „Rowdytum“, „Zusammenrottung“, „asoziales Verhalten“ und ähnliche Vorwürfe
- VII. Einweisungen nach Torgau und Rüdersdorf
- VIII. Sachfremde Zwecke
 1. Grundlagen
 2. Maßgeblichkeit des Kindeswohls
 3. Einzelne sachfremde Zwecke
- IX. Grobe Unverhältnismäßigkeit zwischen Einweisungsanlass und Rechtsfolgen der Einweisungsanordnung
 1. Grundlagen
 2. Anknüpfungspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung
 3. Prüfungsvorgehen
 4. Kriterien für die Begutachtung der Heimeinweisung und der Heimauswahl
 5. Fälle grober Unverhältnismäßigkeit
- X. Problemfall: Unterbringungsbedingungen in den Heimen
 1. Grundlagen
 2. Argumente der Rechtsprechung
 - a) Keine angeordneten Rechtsfolgen
 - b) Gleichartiges Versagen in der Bundesrepublik
 - c) Kein Systemunrecht
 3. Ansicht des Schrifttums
- XI. Fehler im Einweisungsverfahren
 1. Grundlagen
 2. Einzelfälle
- XII. Sonstiges
 1. Zuständigkeit
 2. Nachweis, Amtsermittlungsgrundsatz
 3. Prozesskostenhilfe

Die Rehabilitation von DDR-Heimkindern im Spiegel der Rechtsprechung¹⁾

Von Ass. jur. PHILIPP MÜTZEL, Berlin

Unter den Voraussetzungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) können ehemalige DDR-Heimkinder ihre Rehabilitierung beantragen. Die Rehabilitierung führt zur Aufhebung der Heimeinweisungsanordnung, die zudem für rechtsstaatswidrig erklärt wird, und zu Folgeansprüchen. Der Beitrag behandelt die Voraussetzungen, unter denen eine Rehabilitierung möglich ist, analysiert die aktuelle Rechtsprechung und geht auf damit zusammenhängende Fragen ein. Auch wenn der Gesetzgeber mit § 2 StrRehaG und mit dem 2012 errichteten Fonds zur Entschädigung ehemaliger Heimkinder Instrumente geschaffen hat, vielfach erlittenes, schwerstes Unrecht wiedergutzumachen, so kann doch nicht jede Heimerfahrung als negativ und nicht jede Einweisung als rechtsstaatswidrig bewertet werden. Viele der schätzungsweise 500.000 ehemaligen Heimkinder in SBZ und DDR²⁾, wovon etwa 140.000 in sog. Spezialheimen und in Durchgangsheimen untergebracht waren, haben positive Erfahrungen im Heim gemacht, und oft war angesichts schwieriger häuslicher Umstände auch aus heutiger Sicht die Unterbringung unvermeidlich und zum Schutze des Kindes zwingend³⁾. Um noch einige Zahlen zu nennen, die die Größenordnung veranschaulichen, die das hier behandelte Thema umfasst: Die Jugendhilfebehörden der DDR befassten sich jährlich mit etwa 1 % aller Kinder und Jugendlichen, in fast 0,7 % kam es zu Heimeinweisungen. 1989 wurde in 10.744 Fällen die Heimunterbringung angeordnet, davon in 1.218 Fällen aufgrund einer Erziehungsvereinbarung mit den Eltern⁴⁾. Im Rehabilitierungsverfahren ist ein differenzierender Blick erforderlich – das komplexe historische Geschehen, die individuellen Erfahrungen der Betroffenen, die komplizierte Rechtslage und die geringer werdende Praxis der Gerichte in diesem Gebiet machen dies aber nicht leicht.

I. Grundlagen

1. Allgemeines

a) Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ist vorrangig auf die Wiedergutmachung für politische Strafgefangene in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR ausgerichtet (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG). Der Anwendungsbereich des Gesetzes greift aber darüber hinaus: Zum einen erfasst das Gesetz nicht nur politische Verfolgung, sondern auch sonstige schwerwiegende Verstöße gegen die „Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“. Zum anderen können auch Opfer von Freiheitsentziehungen, bei denen es sich nicht um strafrechtliche Sanktionen handelte, eine Rehabilitierung beantragen

(vgl. § 2 Abs. 1 StrRehaG). In diesem Zusammenhang nennt das Gesetz ausdrücklich auch Kinder und Jugendliche, die in einem Heim untergebracht waren. Obwohl es sich bei Heimeinweisungen um Verwaltungsentscheidungen handelte, findet wegen der spezialgesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz bei Heimeinweisungen hinsichtlich der Freiheitsentziehung keine Anwendung⁵⁾.

b) Bei der Ausgestaltung des Rehabilitierungsrechts musste der Gesetzgeber Kriterien herausbilden, nach denen sich das zu rehabilitierende Unrecht von dem in SBZ und DDR erlittenen „Allgemeinschicksal“ abgrenzen lässt. Der Gesetzgeber knüpft – wie gesagt – an die politische Verfolgung an (etwa in § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG⁶⁾ und an die grobe Unverhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG), bezieht aber in Form der Generalklausel in § 1 Abs. 1 StrRehaG auch sonstige in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßende Verfehlungen ein. Die im Gesetz genannten Rehabilitierungsgründe definieren damit „SED-Unrecht“ (so auch der Sprachgebrauch im Titel des Gesetzes, mit dem das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in Kraft gesetzt wurde⁷⁾), also Systemunrecht. Das Vorliegen weiterer, exogener, also nicht im Gesetz genannter, Voraussetzungen ist für die Bewertung als Systemunrecht nicht notwendig⁸⁾ und würde eine unzulässige Rechtsfortbildung bedeuten⁹⁾.

c) Die Behandlung nicht-strafrechtlicher Freiheitsentziehungen (Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen und Kinder-

1) Der Beitrag fußt auf zwei bereits veröffentlichten Aufsätzen des Verfassers (in: Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2013, S. 151; Trauma & Gewalt 2013, 118) und einem Vortrag bei der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen Mecklenburg-Vorpommern am 20. April 2012. Der Beitrag ist überarbeitet und erheblich erweitert. Es werden Entwicklungen und Rechtsprechung bis Ende August 2013 berücksichtigt.

2) Diese Zahl nennt Thüringens Sozialministerin Taubert, WAZ vom 26.3.2012.

3) Vgl. May, (Zu) Hören – Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, 2012, S. 19.

4) Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – Neunter Jugendbericht –, BT-Drs. 13/70, S. 535.

5) Dies übersieht VG Meiningen, Urt. vom 3.4.2008, Az. 8 K 222/06 Me.

6) Tappert, Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung, 1995, S. 20 ff. Vgl. zum VwRehaG etwa BVerwG, ZOV 2009, 211 = NJ 2009, 527 mit Anm. Mützel.

7) Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992 (BGBl. I, S. 1814).

8) Mützel, ZOV 2011, 106, 109 gegen KG, ZOV 2007, 153. Vgl. auch KG, ZOV 2011, 166; 2011, 255; 2012, 82.

9) Vgl. Mützel, NJ 2009, 263.

und Jugendheime, Dienst in der NVA-Disziplinäreinheit Schwedt¹⁰, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen) hat ihren Grund in der Gesetzgebungsgeschichte, ist aber auch wegen der gebotenen Gleichbehandlung mit strafrechtlichen Freiheitsentziehungen (§ 1 StrRehaG) angezeigt¹¹.

Die zur Rehabilitierung bei Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen ergangene Rechtsprechung und die für diese Gruppe anerkannten Grundsätze finden, da § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine rechtliche Gleichstellung anordnet¹², auch bei Einweisungen in Kinder- und Jugendheime Anwendung.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Hoheitliche Akte der DDR wie Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsentscheidungen gelten grundsätzlich fort. Das folgt aus dem Einigungsvertrag (Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 19 Satz 1). Zur Durchbrechung der Rechtskraft bei rechtsstaatswidrigen Maßnahmen hat der Gesetzgeber in den Rehabilitierungsgesetzen ein besonderes Wiederaufnahmeverfahren¹³ und Entschädigungsleistungen vorgesehen. Er folgt damit nicht nur einer Vorgabe des Einigungsvertrages (Art. 17, 19 Satz 2), sondern wird – jedenfalls bei der strafrechtlichen Rehabilitierung – einer aus der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes (Art. 1) und dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 3 GG)¹⁴ erwachsenden Verpflichtung gerecht, die sich aus der funktionellen Nachfolge der DDR durch die Bundesrepublik ergibt¹⁵. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei Maßnahmen der DDR um Akte einer fremden Staatsgewalt handelt, für die die zur Aufhebung bundesdeutscher Akte geltenden Grundsätze nicht unmittelbar gelten¹⁶. Mit der Ausgestaltung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsrechts hat der Gesetzgeber verfassungsrechtliche Vorgaben weder über- noch unterschritten, insbesondere konnte er als Generalklauseln und Regelbeispiele ausgeformte Aufhebungstatbestände vorsehen¹⁷ und bei der Bemessung sozialer Ausgleichsleistungen die begrenzte eigene finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen¹⁸. Auch nach den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat die Bundesrepublik ein weites Ermessen bei der Wiedergutmachung von DDR-Unrecht, das bei der Gesetzgebung nicht überschritten wurde¹⁹.

3. Zwecke der Wiedergutmachung

Die Rehabilitierung bezweckt eine Wiedergutmachung, die sich in folgenden Ausprägungen konkretisiert²⁰:

a) *Juristische Wiedergutmachung*: Das Gesetz ermöglicht eine Aufhebung rechtsstaatswidriger hoheitlicher Maßnahmen und damit eine Durchbrechung der an sich fortwirkenden Rechtskraft (Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 19 Satz 1 EV; § 1 Abs. 1 und 3 bis 5, § 2 StrRehaG). Es schafft Rechtssicherheit, weil über die Unwirksamkeit eines Aktes ausdrücklich entschieden werden muss.

b) *Moralische Wiedergutmachung*: Indem mit der Rehabilitierung nicht nur eine Aufhebung verbunden ist, sondern in der Regel auch ausdrücklich die Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme erklärt wird (Art. 1 Abs. 1 StrRehaG), wird das erlittene Unrecht in besonderer Weise herausgestellt.

c) *Politisch-gesellschaftliche Wiedergutmachung*: Die Rehabilitierung setzt ein gesellschaftliches Zeichen, durch das die durch den Unrechtsakt eingetretene Stigmatisierung²¹ beseitigt werden soll. Die Rehabilitierung sorgt für einen Ausgleich staatlicher Schuld und für die Wiederherstellung von Gerechtigkeit²². Dieses Ziel ist wichtigstes Anliegen der Betroffenen. Sie wünschen eine gesellschaftliche Anerkennung des erlittenen Unrechts und eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Zustände in den DDR-Heimen²³.

d) *Wiedergutmachung durch Verfahren*: Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, das geschehene Unrecht pauschal aufzuheben. Vielmehr sieht er eine Einzelfallprüfung und eine Rehabilitierung auf Antrag durch Gerichte, nicht durch Verwaltungsbehörden, vor²⁴. Das gerichtliche Verfahren soll Transparenz schaffen und das Unrecht für die Öffentlichkeit sichtbar ausräumen (Erich Loest: „Öffentlichkeit kann Balsam sein.“²⁵). Der verfahrensrechtliche Aspekt der Wiedergutmachung zeigt sich vor allem in der besonderen Fürsorgepflicht der Rehabilitierungsgerichte gegenüber den Betroffenen²⁶. Die Auswirkungen einer umfassenden Wahrnehmung der Fürsorgepflicht werden etwa in Thüringen deutlich, wo angesichts intensiver Betreuung und Begleitung der Betroffenen die Erfolgsquote bei der Rehabilitierung etwa zehnmals so hoch ist (10 bis 15 %) wie in allen anderen Ländern (1 %) ²⁷. Auch die Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ist dort deutlich höher (8,9 %, Berlin: 6,0 %, Brandenburg: 2,7 %) ²⁸.

e) *Finanzielle Wiedergutmachung*: Die Aufhebung der Maßnahme schafft einen Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen (vgl. § 6 StrRehaG).

f) *Soziale Wiedergutmachung (Rehabilitation)*: Soziale Ausgleichsleistungen dienen der Entschädigung des Betroffenen (§ 17 StrRehaG), sollen erlittene Nachteile und Rechtsguteinbußen ausgleichen (§ 21 StrRehaG, §§ 10 ff. BerRehaG), eine Wiedereingliederung des Betroffenen ermöglichen (z. B. § 6 BerRehaG), ihm angesichts des erbrachten Sonderopfers eine besondere Fürsorge und Unterstützung angedeihen lassen (§§ 17 a, 18 StrRehaG, § 8 BerRehaG).

II. Überblick über die Rehabilitierungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Rehabilitierung von Heimkindern durch die Rehabilitierungsgerichte regeln § 2 und § 1 StrRehaG. Ehemalige Heimkinder werden nicht allein deshalb rehabilitiert, weil sie in einem Heim untergebracht waren. Vielmehr muss sich

die von den Jugendfürsorgestellen der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR ausgesprochene Einweisungsverfügung als grob rechtsstaatswidrig darstellen. Die Voraussetzungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Der Betroffene muss zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet der SBZ/DDR oder Ostberlins in ein Heim für Kinder oder Jugendliche eingewiesen worden sein.
- (2) Die Einweisung darf keine strafrechtliche Sanktion gewesen sein.
- (3) Die Anordnung der Heimerziehung muss mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sein.

Das ist der Fall, wenn die Anordnung

- politischer Verfolgung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG) oder
- sonst sachfremden Zwecken diente (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG) oder
- grob unverhältnismäßig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG) oder
- aus sonstigen Gründen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 StrRehaG).

Die verschiedenen unter (3) genannten Aufhebungsgründe lassen sich nicht immer dogmatisch eindeutig voneinander abgrenzen. Auch die Entscheidungen der Rehabilitierungsgerichte sind insoweit oft

10) OLG Jena, Beschl. vom 3.9.2009, Az. 1 Ws Reha 15/09.

11) Ausführlich Mützel, Trauma & Gewalt 2013, 118, 119 f.

12) OLG Jena, ZOV 2012, 274.

13) Gössel, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25. Aufl., 2003, Vor § 359 StPO Rn. 182.

14) BVerfGE 84, 90; 101, 275. OLG Rostock, OLGR 2008, 960 verneint eine derartige Verpflichtung.

15) Mütze, in: Pfister/Mütze, Rehabilitierungsrecht, 1994, Vor § 16 StrRehaG Rn. 7 f.

16) BVerfGE 101, 275; BVerfG, VIZ 2000, 376.

17) BVerfGE 101, 275; BVerfG, VIZ 2000, 308; NJ 2000, 364; Beschl. vom 26.1.2000, Az. 2 BvR 106/96; VIZ 2002, 171.

18) BVerfGE 101, 275.

19) Vgl. EGMR, ZOV 2005, 150.

20) Vgl. BT-Drs. 12/1608, S. 13.

21) Vgl. Präambel zum Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom 26.3.2012.

22) Gröschner/Lembcke, in: Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen – Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, 2008, S. 1 ff., 19.

23) Ebbinghaus/Sack, Trauma & Gewalt 2013, 108, 110.

24) Dazu Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, Vor § 1 Rn. 9 ff.

25) Loest, Deutschland-Archiv 1991, 905, 906; Ebbinghaus/Sack, Trauma & Gewalt 2013, 108, 110.

26) BT-Drs. 12/1608, S. 21; BVerfGE 101, 275; BVerfG, ZOV 1995, 356; Bruns, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 10 Rn. 3.

27) Arp, in: Zur sozialen Lage ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen – Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, 2012, S. 153, 158 f.

28) Siegmund, Brandenburgs Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten im Vergleich mit den anderen Ländern – Gutachten für die Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“ vom 11.2.2011, S. 28.

wenig eindeutig, was angesichts der verschiedenen, im Rehabilitierungsverfahren zu berücksichtigenden Aspekte nicht verwundern kann. Nicht selten werden mehrere Aufhebungsgründe kumulativ vorliegen. So ist z. B. unklar, ob die Auswahl eines für den Betroffenen offensichtlich gänzlich ungeeigneten Heimes sachfremd (so das LG Rostock²⁹) oder grob unverhältnismäßig ist³⁰. Erschwert wird die Abgrenzung der verschiedenen Aufhebungsgründe dadurch, dass die Sachfremdheit des Einweisungszwecks dogmatisch ein Unterfall der Unverhältnismäßigkeit ist (und die politische Verfolgung wiederum ein Unterfall des sachfremden Zweckes)³¹.

III. Zeitliche Voraussetzungen

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht bereitet die Anwendung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bei der Rehabilitation von Heimkindern keine Schwierigkeiten: Die gesamte Zeit des Bestehens der DDR bzw. der Sowjetischen Besatzungszone ist erfasst. Auffällig ist dabei, dass auch Heimeinweisungen, die nach der Revolution 1989/90 ausgesprochen wurden, einer Rehabilitation zugänglich sind.

IV. Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche

1. Freiheitsentziehung

a) Heimaufenthalt als Freiheitsentziehung

Die Heimunterbringung muss mit einer Freiheitsentziehung verbunden gewesen sein. Hierzu hat der Gesetzgeber durch das am 7. Oktober 2010 vom Bundestag beschlossene Änderungsgesetz in § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine ausdrückliche Regelung getroffen³²: Alle Unterbringungen in Kinder- und Jugendheimen der DDR gelten als Freiheitsentziehungen. Eine Prüfung, ob die Unterbringung im Heim im Einzelfall mit einer Freiheitsentziehung oder haftähnlichen Umständen verbunden war, findet nach einheitlicher Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nach der Gesetzesänderung nicht mehr statt³³. Die Freiheitsentziehung wird bei einer Heimeinweisung von Gesetzes wegen unwiderlegbar vermutet.

Diese herrschende Ansicht ist im Schrifttum jüngst wieder in Frage gestellt worden, nachdem bereits das LG Erfurt früher eine gegenteilige Ansicht vertreten hatte³⁴. Nach dieser Ansicht soll weiterhin, wie schon vor der Gesetzesänderung vom Dezember 2010, in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Unterbringung im Heim eine Freiheitsentziehung darstellte³⁵. Diese Ansicht ist abzulehnen. Sie kann bereits deshalb nicht überzeugen, weil die Gesetzesänderung dann völlig überflüssig wäre: Eine Einzelfallprüfung war nämlich nach Ansicht der Rehabilitierungsgerichte zuvor schon notwendig. Auch einer reinen Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass die Freiheitsentziehung im Einzelfall festzustellen ist, bedurfte es nicht, weil es eine einheitliche Praxis der Rehabilitierungsgerichte gab. Die

Gegenansicht beruft sich ferner auf die vom Rechtsausschuss des Bundestags gegebene Begründung. Danach sollen Heimkinder rehabilitiert werden, „wenn eine gerichtliche Einzelfallprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 StrRehaG erfüllt sind“³⁶. Einer Einzelfallprüfung zur Rehabilitation bedarf es aber in jedem Fall, da neben die Freiheitsentziehung noch ein materieller Aufhebungsgrund (politische Verfolgung, sachfremder Zweck etc.) treten muss, dessen Vorliegen individuell zu prüfen ist³⁷. Schließlich liefert die Gegenansicht keine Begründung dafür, warum der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG Heimeinweisungen mit psychiatrischen Einweisungen gesetzestechnisch gleichgestellt hat, dann aber eine unterschiedliche Behandlung dieser Fallgruppen bezweckt haben sollte. Bei psychiatrischen Einweisungen ist unbestritten, dass das Vorliegen einer Freiheitsentziehung unwiderlegbar vom Gesetz vermutet wird. Dann kann aber nach der Logik des Gesetzes für Heimeinweisungen nichts anderes gelten³⁸. Etwaige Unklarheiten im Wortlaut der Norm und in den Gesetzgebungsmaterialien, auf die Wapler hinweist³⁹, lassen sich angesichts der eindeutigen Gesetzgebungsgeschichte zweifelsfrei durch Auslegung ausräumen⁴⁰.

b) Heimbegriff

Offen ist damit aber die Frage, wann es sich um ein „Heim für Kinder oder Jugendliche“, wie es in § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG heißt, gehandelt hat. Der Wortlaut knüpft nicht an die Terminologie des DDR-Rechts an, das etwa in § 23 Abs. 1 Buchst. f Jugendhilfeverordnung⁴¹ von der „Anordnung einer Heimerziehung“ sprach oder die Heime in bestimmter Weise kategorisierte (Normal-, Spezial-, Durchgangsheime etc.). Vielmehr gibt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz zu erkennen, dass unabhängig von etwaigen Zuständigkeiten, Altersstufen oder organisatorischen Zuordnungen eine Rehabilitation immer dann grundsätzlich zulässig sein soll, wenn Kinder oder Jugendliche in einer besonderen Einrichtung außerhalb der Familie untergebracht waren. Nach „bundesdeutschem“ Verständnis ist Heimerziehung dadurch gekennzeichnet, „dass das Kind oder der Jugendliche auf kürzere oder längere Zeit seinen Lebensmittelpunkt außerhalb der eigenen Familie hat und seine Betreuung und Erziehung in einer Gruppe untereinander nicht verwandter Kinder und Jugendlicher durch Personen erfolgt, die mit ihnen nicht verwandt sind und die ihre Aufgabe als Beruf ausüben“⁴². Diese Definition wird man auch im Bereich des Rehabilitierungsrechts verwenden können. Darauf, welche staatliche Stelle (Jugendhilfe, Gesundheitswesen etc.) für die Einrichtung zuständig war, kommt es nicht an.

c) Trägerschaft des Heims

Während des gesamten Bestehens der DDR gab es Heime in kirchlicher Trägerschaft⁴³

und zumindest bis in die 1950er Jahre hinein bestanden auch private Heime⁴⁴, Neugründungen waren indes verboten. In diesen Fällen könnte die Anwendbarkeit des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes fraglich sein, weil § 2 StrRehaG auf die Voraussetzungen des § 1 StrRehaG verweist und dort – wie Absatz 1 zeigt („staatliches ... Gericht“) – nur Maßnahmen staatlicher Stellen erfasst sind. Gegenstand der Rehabilitation ist jedoch grundsätzlich die „Anordnung“ einer Heimunterbringung. Zur Anordnung der Heimerziehung waren aber nur staatliche Stellen befugt.

d) Fortbewegungswillen und -fähigkeit

Unerheblich ist, ob das betroffene Kind in der Lage war, überhaupt einen Willen zur Ortsveränderung zu bilden oder sich fortzubewegen. Auch die Einweisung von Säuglingen und Kleinstkindern unter drei Jahren oder von behinderten, nicht schulfähigen Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Dauerheime⁴⁵, Behindertenheime⁴⁶) ist damit grundsätzlich rehabilitierungsfähig⁴⁷. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Gesetzgeber das Vorliegen einer Freiheitsentziehung in jedem Fall einer Heimeinweisung als gegeben ansieht. Vor kurzem hieran geäußerte Zwei-

29) LG Rostock, ZOV 2012, 281 = NJ 2012, 396 mit Anm. Mützel.

30) So Mützel, Trauma & Gewalt 2013, 118, 126.

31) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 2 Rn. 17.

32) Gesetz vom 2.12.2010 (BGBl. I, S. 1744).

33) OLG Naumburg, ZOV 2011, 208 = NJ 2011, 439 mit Anm. Mützel; KG, ZOV 2011, 166; Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA (BeckRS 2013, 04051); OLG Jena, ZOV 2011, 210; OLG Rostock, Beschl. vom 14.11.2011, Az. 1 WsRH 24/11.

34) LG Erfurt, ZOV 2011, 212 mit ablehnender Anm. Mützel, ZOV 2011, 199.

35) Toberer/Plöger, NJ 2012, 328.

36) BT-Drs. 17/3233, S. 7 (linke Spalte).

37) Ausnahmen: geschlossener Jugendwerkhof Torgau, Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf (s.u. VII.).

38) OLG Jena, ZOV 2012, 134; Mützel, ZOV 2011, 199.

39) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 93.

40) Ausführlich Mützel, ZOV 2011, 199; dem folgend OLG Jena, ZOV 2012, 134.

41) Vom 3.3.1966, GBl. II, 215 (in Ost-Berlin in Kraft gesetzt durch Übernahmeverordnung vom 22.4.1966, Verordnungsblatt für Groß-Berlin I, S. 422 ff.), abgedruckt in Schönfelder II – Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze für die neuen Bundesländer, 44. EL., Stand: 10/2012, Nr. 187 a/1.

42) Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., 2008, § 34 Rn. 8.

43) Dazu Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2012, S. 126 ff.

44) Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 265 ff. (passim).

45) Dazu Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 208 ff.

46) Dazu Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2012, S. 123 ff.; Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 210 ff.

47) OLG Jena, ZOV 2012, 134 zu Kleinstkindern. Vgl. Blesin/Giessler, BEG-Schlussgesetz, 1967, § 43 Anm. II 1 a.E.

fel⁴⁸⁾ überzeugen nicht und wurden auch vom OLG Dresden zurückgewiesen⁴⁹⁾.

e) Heimaufenthalt aus sonstigen Gründen

Beruhete der Aufenthalt minder- oder volljähriger Personen im Heim auf einer Arbeitsplatzzuweisung und war nicht jugendhilfe-rechtlicher Natur, kommt nach Ansicht des KG eine Rehabilitation nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 StrRehaG vorliegen, es sich also um eine Freiheitsentziehung oder ein Leben oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen handelte. Ein freiheitsentziehender Charakter der Unterbringung soll in diesen Fällen – anders als bei Heimeinweisungen – nicht unterstellt werden können⁵⁰⁾. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen Betroffene nach Erreichen der Volljährigkeit auf eigenen Wunsch im Heim blieben, etwa um dort noch die Schule oder die begonnene Berufsausbildung abzuschließen⁵¹⁾.

2. Anordnung als Rehabilitierungsgegenstand und faktische Maßnahmen

a) Grundsatz

Anknüpfungspunkt der Rehabilitation ist die „Anordnung einer Unterbringung“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG). Diese wird in der Regel eine Behörde der Jugendhilfe getroffen haben, vor 1968 konnte eine Einweisung auch durch die Jugendgerichte erfolgen. Darauf, wer die Entscheidung getroffen hat, kommt es allerdings nicht an, da sowohl die behördliche als auch die gerichtliche Anordnung erfasst ist.

b) Faktische Einweisung

Der Anwendungsbereich von § 2 StrRehaG geht aber über behördliche Einweisungsanordnungen hinaus, denn auch faktische Maßnahmen sind rehabilitierungsfähig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 5 StrRehaG). Dies betrifft folgende Fälle⁵²⁾:

- Einweisungen, die aufgrund einer freiwillig erscheinenden, aber in einer Zwangslage oder unter Täuschungen oder Drohungen („Wir nehmen ihnen das Kind sowieso weg!“) abgeschlossenen Erziehungsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten (die sich z. B. in politischer Haft befanden) und Jugendhilfeorganen⁵³⁾ erfolgten⁵⁴⁾.
- rein faktische Einweisungen, die ohne formales Verfahren vorgenommen wurden⁵⁵⁾. Das gilt insbesondere für Einweisungen „aufgegriffener“ Kinder durch Staatsanwaltschaft und Polizei⁵⁶⁾.
- Belassen eines Kindes im Heim, also das Nichtaufheben einer einmal getroffenen Heimeinweisung, oder die Verlegung in ein anderes Heim (etwa von einem Normalheim in einen Jugendwerkhof⁵⁷⁾.

Problematisch ist das Vorliegen einer Freiheitsentziehung, wenn das Kind die Freiheitsentziehung des Sorgeberechtigten teilt, ohne von diesem getrennt zu sein. Mit einem derartigen Fall hatte sich unlängst das LG Leipzig zu befassen: Der Betroffene

war während der politisch motivierten Haft der Mutter im Haftkrankenhaus auf die Welt gekommen und nach ein paar Tagen in ein Säuglingsheim überstellt worden⁵⁸⁾. Die Unterbringung im Säuglingsheim stellt nach dem oben Gesagten eine Freiheitsentziehung dar. Da es sich bei einem Haftkrankenhaus nicht um ein Heim für Kinder oder Jugendliche handelte, ist § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG nicht unmittelbar anwendbar. Für den Betroffenen ergeben sich indes keine Unterschiede, weil die Vorschrift in diesem Fall entsprechend anzuwenden ist. Auch wenn es sich nur um wenige Tage handelte, in denen das Kind im Haftkrankenhaus untergebracht war, so kann diese kurze Zeit angesichts des 180-Tage-Erfordernisses doch ausschlaggebend für die Gewährung einer Opferrente nach § 17 a StrRehaG sein.

c) Adoption

Eine Rehabilitation ist bei der Freigabe eines Kindes zur Adoption durch gerichtliche Entscheidung (§ 70 Abs. 1 FGB)⁵⁹⁾ nicht möglich, da diese nicht mit einer Heimunterbringung verbunden war (Gleiches gilt für die Anordnung der Erziehung in einer anderen Familie gem. §§ 23 Abs. 1 Buchst. e, 25 Jugendhilfeverordnung). Insoweit setzen Wortlaut und Intention der Norm eine Schranke⁶⁰⁾. Da es sich bei der Freigabe um eine gerichtliche Entscheidung handelte, scheidet auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation aus⁶¹⁾. Familienrechtliche Überprüfungsfristen sind bereits abgelaufen (vgl. Art. 234 § 13 Abs. 6 Satz 1 EGBGB).

3. Maßnahmen während des Heimaufenthalts

Der Rehabilitation sind im Rahmen von § 1 Abs. 5 StrRehaG auch „strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind“, zugänglich. Strafrechtliche Maßnahmen in diesem Sinne sind staatliche Zwangsmaßnahmen, die einen inhaltlichen oder thematischen Zusammenhang mit dem Vorwurf einer nach DDR-Recht oder DDR-Rechtspraxis strafbaren Handlung aufweisen⁶²⁾. Erfasst sind zunächst rechtsförmige Maßnahmen wie Vorermittlungen⁶³⁾, Ermittlungsverfahren⁶⁴⁾, Vollzugsmaßnahmen⁶⁵⁾. Indes ist diese Aufzählung nicht abschließend, weil eine treffsichere oder abschließende Charakterisierung der erfassten Zwangsmaßnahmen nicht möglich ist. Die Vorschrift eröffnet allen Willkürmaßnahmen jedweder außergerichtlicher Art die Rehabilitation – unabhängig davon, ob sie rechtsförmig eingekleidet waren oder als Realakte geschehen sind⁶⁶⁾. Realakte müssen nach Art und Schwere mit rechtlich zulässigen Eingriffen vergleichbar, dürfen also nicht nur geringfügig sein⁶⁷⁾. Maßgeblich abzustellen ist damit auf das Eintreten einer Rechtsgutverletzung beim Betroffenen. Rehabilitierungsfähig sind etwa handgreifliche Übergriffe (Folter) oder das Androhen solcher im Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahren⁶⁸⁾.

Da § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrRehaG eine sinnngemäße Anwendung von § 1 Abs. 5 StrRehaG anordnet, gelten diese Grundsätze auch für die Rehabilitation von Heimkindern. § 2 StrRehaG dehnt den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Rehabilitation allerdings nur im Hinblick auf Freiheitsentziehungen und bestimmte freiheitsbeschränkende Maßnahmen aus. Dennoch ist nicht nur die Rehabilitation einer die Freiheitsentziehung (bzw. -beschränkung) begründenden Maßnahme möglich⁶⁹⁾, sondern auch die Rehabilitation jeder während der Heimunterbringung erfolgten Maßnahme. Denn § 2 StrRehaG ordnet eine völlige Gleichstellung von Opfern rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehungen mit Opfern strafrechtlicher Verfolgung nach § 1 StrRehaG an⁷⁰⁾. Wie bei § 1 StrRehaG alle Maßnahmen strafrechtlicher Natur erfasst sind und nicht nur Verurteilungen, müssen deshalb bei § 2 StrRehaG alle mit der Heimeinweisung verbundenen Maßnahmen erfasst sein. Ansonsten entstünde ein Wertungswiderspruch, weil sich die Rehabilitation von Maßnahmen während des Aufenthalts

48) LG Leipzig, NJ 2013, 43 mit ablehnender Anm. Mützel.

49) OLG Dresden, ZOV 2013, 63.

50) KG, ZOV 2012, 339.

51) Komitee der Arbeiter- und Bauerninspektion, Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8.5.1974, S. 5 (BArch DR 2/12328; abgedruckt bei Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 283).

52) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 101; KG, ZOV 2011, 252. Für die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen: Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 2 Rn. 11; dem folgend BVerfG, LKV 2005, 116.

53) Zu Erziehungsvereinbarungen siehe Autorenkollektiv unter der Leitung von Grandke, Familienrecht – Lehrbuch, 3. Aufl., 1981, S. 185 f.; Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 34, 63 ff.

54) OLG Naumburg, ZOV 2011, 208 = NJ 2011, 439 mit Anm. Mützel; KG, ZOV 2011, 252.

55) KG, ZOV 2011, 252. Zu diesen Fällen: Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2012, S. 46 f.; Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 167.

56) Vgl. Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 65.

57) LG Gera, Beschl. vom 29.10.2010, Az. 6 Reha 144/09; wohl auch KG, ZOV 2011, 166; vgl. auch LG Erfurt, ZOV 2012, 143; OLG Brandenburg, VIZ 1994, 566.

58) LG Leipzig, NJ 2013, 43 mit ablehnender Anm. Mützel; aufgehoben durch OLG Dresden, ZOV 2013, 63.

59) Näher Wimmer, VwRehaG, 1995, § 1 Rn. 49 ff.

60) Mützel, ZOV 2011, 106 f.

61) Insoweit fehlerhaft noch Mützel, ZOV 2011, 106, 107.

62) KG, VIZ 1993, 88.

63) OLG Rostock, OLG-NL 1996, 288; KG, VIZ 1993, 320

64) LG Berlin, VIZ 1998, 295.

65) OLG Rostock, VIZ 1994, 374; LG Berlin, NJ 2000, 47.

66) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 187; Lochen/Meyer-Seitz, Leitfaden zur strafrechtlichen Rehabilitation und Entschädigung, 1994, S. 20 f.

67) Lochen/Meyer-Seitz, Leitfaden zur strafrechtlichen Rehabilitation und Entschädigung, 1994, S. 25.

68) Mützel, NJ 2011, 44.

69) So KG, ZOV 2011, 252.

70) BVerfG, LKV 2005, 116.

nach § 1 und § 1 a VwRehaG richten würde. Diese Vorschriften erlauben jedoch eine Rehabilitation nur unter viel engeren Voraussetzungen (lassen aber ebenfalls – dies sei am Rande erwähnt – auch eine Rehabilitation von Realakten zu, § 1 Abs. 5 Satz 1 VwRehaG⁷¹). Es würde somit ein Wertungswiderspruch gegenüber dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 StrRehaG bei strafrechtlichen Maßnahmen entstehen, den das Gesetz durch die Anordnung vollkommener Gleichstellung in § 2 StrRehaG gerade vermeiden wollte.

Rehabilitierungsfähige Maßnahmen während der Heimerziehung sind – in Anlehnung an die für strafrechtliche Maßnahmen geltende Definition – deshalb solche staatlichen Zwangsmaßnahmen während einer Heimunterbringung, die einen inhaltlichen oder thematischen Zusammenhang mit der Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche aufweisen. Zu beachten sind allerdings die durch § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 5 StrRehaG gezogenen Grenzen: Die Zwangsmaßnahmen müssen sich gegen die Betroffenen, also Heimkinder oder Eltern, gerichtet haben; kirchliche oder private Heime sind nicht erfasst. Erfasst ist auf jeden Fall die zeitweilige Unterbringung in Isolationsarrest, wie sie in den Spezialheimen für einen begrenzten Zeitraum zulässig war⁷². Unter den Begriff der „Maßnahme“, also einer zweckbestimmten Handlung⁷³, lassen sich ferner Strafen, Zwangssport und die Anordnung von Arbeitstätigkeit fassen. Keine Maßnahmen in diesem Sinne sind aber schlechte Zustände wie die materielle Ausstattung der Heime, schlechte Verpflegung oder mangelhafte Bildung. Das beim Betroffenen liegende Risiko, faktische Maßnahmen im Rehabilitierungsverfahren nachweisen zu können, dürfte allerdings relativ groß sein. Ist ein solcher Nachweis aber möglich, so sind die Rehabilitierungsgerichte verpflichtet, einen Rehabilitierungsantrag, der sich nur auf die Heimeinweisung als solche bezieht, zwingend umzudeuten (§ 15 StrRehaG i.V.m. § 300 StPO) und auch auf faktische Maßnahmen während der Unterbringung zu erstrecken⁷⁴. Bedenkenswert ist, ob wegen eines Maßnahmenbündels, also eines Gesamtkomplexes während des Aufenthalts im Heim erfolgter Maßnahmen, eine Rehabilitation erfolgen kann. Im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist dies für Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit anerkannt⁷⁵.

Erfolgt bereits eine Rehabilitation wegen Rechtsstaatswidrigkeit der Einweisungsanordnung, kommt daneben eine Rehabilitation wegen einer weiteren, im Zusammenhang mit der Heimeinweisung stehenden Maßnahme nur in Betracht, wenn von ihr weiterreichende Belastungen ausgehen⁷⁶.

4. Rehabilitation der Sorgeberechtigten

Entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG kann der durch die Heimeinweisung „unmittelbar

in seinen Rechten Betroffene“ einen Rehabilitierungsantrag stellen. Bereits die Formulierung macht deutlich, dass dies nicht nur derjenige Betroffene sein kann, der selbst die Freiheitsentziehung erlitten hat. Unmittelbar in eigenen Rechten betroffen sind auch die Eltern bzw. andere Sorgeberechtigte, weil mit der Unterbringung ihres Kindes unmittelbar in ihre Rechtsposition, nämlich in ihr Erziehungsrecht, eingegriffen wurde. Die strafrechtliche Rehabilitation der betroffenen Sorgeberechtigten führt nicht zu Ansprüchen auf soziale Ausgleichsleistungen, da diese das Erleiden einer Freiheitsentziehung voraussetzen (§ 16 Abs. 1 StrRehaG). Fraglich ist, ob die Sorgeberechtigten einen Erstattungsanspruch hinsichtlich von ihnen übernommener Unterbringungskosten haben, zu deren Übernahme sie nach DDR-Recht verpflichtet waren⁷⁷. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG besteht nach erfolgreicher Rehabilitation ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Geldstrafen und Kosten des Verfahrens. Da diese Begriffe von Strafgefangenen aufgebrauchte Haftkosten nicht erfassen⁷⁸, werden auch Kosten für den Vollzug einer Heimunterbringung nicht erstattet. Nicht unmittelbar in eigenen Rechten betroffen sind Angehörige, die den untergebrachten Minderjährigen im Heim nicht besuchen konnten, oder bei denen dieser trotz Betreuungsbedürftigkeit nicht untergebracht wurde (dazu unten VI.2.). Auch sonstige negative Auswirkungen, die lediglich Folgewirkungen darstellen, gewähren keine eigenständige Antragsberechtigung⁷⁹.

V. Keine strafrechtliche Sanktion

Eine Rehabilitation nach § 2 StrRehaG kommt nur in Betracht, wenn es sich bei der Heimeinweisung nicht um eine strafrechtliche Sanktion handelte. Dieses Erfordernis bringt das Gesetz etwas missverständlich mit der Formulierung „außerhalb eines Strafverfahrens“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG) zum Ausdruck⁸⁰. Strafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen unterliegen der Aufhebung nach § 1 StrRehaG; das gilt insbesondere für die Verbüßung einer strafrechtlichen Sanktion in einem Jugendhaus.

Von Jugendgerichten konnte die Erziehung im Jugendwerkhof bis 1968 als Reaktion auf eine Straftat angeordnet werden (§§ 9, 14 JGG). Deswegen hatte das OLG Jena eine auf diese Weise angeordnete Heimunterbringung als strafrechtliche Maßnahme angesehen⁸¹. Dagegen sprach bereits nach alter Rechtslage, dass die DDR-Normen trotz Verhängung in einem Strafverfahren von „Erziehungsmaßnahme“ sprachen. Nach neuer Rechtslage wird seit Inkrafttreten des geänderten § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG unwiderleglich vermutet, dass es sich bei allen Heimeinweisungen um nicht-strafrechtliche Maßnahmen handelte⁸². Nachteile ergeben sich daraus nicht, da § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG umfänglich auf § 1 StrRehaG verweist und für die Rehabilitation daher die gleichen Maßstäbe gelten.

VI. Politische Verfolgung

1. Grundlagen

Ein ehemaliges Heimkind ist zu rehabilitieren, wenn es Opfer politischer Verfolgung wurde (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG). Der Begriff „politische Verfolgung“ ist dadurch charakterisiert, dass der Betroffene wegen unabänderlicher persönlicher Eigenschaften (insbesondere Herkunft) oder wegen weltanschaulicher, religiöser oder politischer Überzeugungen aus Gründen der Prinzipien der staatlichen Ordnung einer besonderen, vom Staat zu verantwortenden diskriminierenden Behandlung ausgesetzt war. Maßgeblich ist dabei die Motivation des Staates, nicht die des Betroffenen⁸³. Deshalb muss sich die politische Verfolgung auch nicht unmittelbar auf den Betroffenen beziehen. Es genügt etwa, dass der Betroffene im Heim untergebracht wurde, um politisch motivierten Druck auf Dritte, z. B. die Eltern, auszuüben⁸⁴. Ferner genügt es, dass die politische Motivation mitursächlich für die Heimeinweisung war, sie muss nicht der alleinige Beweggrund gewesen sein⁸⁵. Liegt auf staatlicher Seite ein Motivbündel vor – treten also erzieherische Gründe neben die Verfolgungsabsicht –, muss das Handeln des Staates näher analysiert und gewichtet werden⁸⁶. Zu rehabilitieren ist, wenn die politische Motivation die zentrale Absicht der Behörden war⁸⁷. In Zweifelsfällen sollte eine politische Verfolgung angenommen werden. Eine politische Verfolgung kann auch dann vorliegen, wenn die Jugendlichen ihrem Verhalten selbst gar

71) Vgl. Rademacker, in: Knickrehm, *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, 2012, §§ 1-18 VwRehaG Rn. 6.

72) Vgl. Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1.12.1967 (unveröffentlicht; jetzt abgedruckt in: Schönfelder II – Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze für die neuen Bundesländer, 44. EL., Stand: 10/2012, Nr. 187 b/2).

73) Wahrig, *Deutsches Wörterbuch*, 8. Aufl., 2006.

74) Mützel, NJ 2011, 44.

75) BVerwGE 119, 102; 138, 36 = ZOV 2010, 324 = NJ 2011, 219 mit Anm. Mützel; Rademacker, in: Knickrehm, *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, 2012, §§ 1-18 VwRehaG Rn. 6.

76) Vgl. Pfister/Mützel, VIZ 1992, Beihefter 11, S. B 3 Anm. 1.

77) Etwa nach der Anordnung über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe vom 10.6.1975 (GBl. II, S. 530; Änderungsanordnung vom 21.1.1976, GBl. II, S. 175).

78) BT-Drs. 12/1608, S. 20 (sub 6.); OLG Rostock, VIZ 1995, 60; näher Bruns, in: Bruns/Schröder/Tappert, *StrRehaG*, 1993, § 6 Rn. 16 ff.

79) Vgl. Bruns, in: Bruns/Schröder/Tappert, *StrRehaG*, 1993, § 7 Rn. 11.

80) Vgl. Mützel, NJ 2010, 175, 176.

81) OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010, Az. 1 Ws Reha 50/10 (BeckRS 2010, 25902).

82) Mützel, ZOV 2011, 106.

83) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, *StrRehaG*, 1993, § 1 Rn. 79 ff. Einen anderen Ansatz (Verwerflichkeitstheorie) verfolgt Schwarze, in: *Rehabilitation – Potsdamer Kommentar*, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 27 f.

84) Vgl. OLG Dresden, ZOV 2011, 259.

85) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, *StrRehaG*, 1993, § 1 Rn. 84.

86) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, *StrRehaG*, 1993, § 1 Rn. 85 f.

87) OLG Naumburg, ZOV 2012, 342.

keine politische Bedeutung beigemessen haben und diese Interpretation allein von staatlicher Seite stammt⁸⁸). Die Rehabilitierungsgerichte dürfen keinesfalls eigene (Alternativ-) Erwägungen anstellen und sie an die der DDR-Behörden setzen, etwa indem sie zu dem selbständigen Schluss kommen, die Heimeinweisung wäre auch trotz politischer Verfolgung aus erzieherischen Gründen, etwa wegen mangelhafter Zustände im Elternhaus, gerechtfertigt gewesen, obwohl die DDR-Behörden ersichtlich allein politische Motive verfolgten⁸⁹. Ob die Aussage des OLG Naumburg, es sei so gut wie ausgeschlossen, dass ein zwölfjähriges Kind politisch verfolgt wurde, zutrifft, erscheint zweifelhaft⁹⁰.

Eine politische Verfolgung ist nicht bereits deshalb gegeben, weil die Bildungsarbeit in den DDR-Kinderheimen der „Verwirklichung des sozialistischen Erziehungszieles“ diene und „die Kinder und Jugendlichen zur tiefen Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Staat, und zum leidenschaftlichen Hass gegen die imperialistischen Feinde“ erzogen werden sollten (§ 3 Abs. 1 Anordnung über die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe⁹¹). Bei diesen Formulierungen handelt es sich um für die DDR typische Vorgaben, die auch in anderen Bereichen zu finden waren, aber noch kein individualisierbares Unrecht begründen, sondern allenfalls ein Allgemeinschicksal begründen⁹². Eine gegenteilige Ansicht würde auch dazu führen, dass wohl beinahe jeder Heimaufenthalt zu rehabilitieren wäre; der Einigungsvertrag ordnet aber die grundsätzliche Fortwirkung von Verwaltungsentscheidungen an, § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG unterwirft die Rehabilitierung zudem grundsätzlich einer Einzelfallprüfung. Wenig überzeugend ist es aber, wenn das Oberlandesgericht Naumburg derartige Vorgaben als irrelevant bezeichnet und äußert, es sei nicht festzustellen, worunter sich ein „sozialistisches Menschenbild“ von anderen unterschied und was darunter zu verstehen sei⁹³.

2. Fälle politischer Verfolgung

Politische Verfolgung liegt in folgenden Fällen vor:

– Heimeinweisung als Folge eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG genannten Delikte, insbesondere nach versuchter Republikflucht (lit. e)⁹⁴, Wehrdienstverweigerung (lit. g) oder unerlaubten Westkontakten (lit. c und f). In diesen Fällen wird die politische Verfolgung (widerlegbar) vermutet und muss nicht im Einzelnen geprüft werden. Es ist nicht erforderlich, dass es zu einer Verurteilung gekommen ist⁹⁵. Die gesetzliche Vermutung, die quasi zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Betroffenen führt, wird nur dann durchbrochen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Betroffene nicht politisch verfolgt wurde⁹⁶.

- Heimeinweisung, um eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG genannten Delikte bzw. Verhaltensweisen oder deren Wiederholung zu verhindern⁹⁷.
- Heimeinweisung wegen Mitgliedschaft in einer oppositionellen oder kirchlichen Gruppe oder wegen (vermeintlicher) oppositioneller Gesinnung. Von „Opposition“ sprachen die Behörden bereits beim Tragen von „Parker“-Kutten, „Nietenhosen“ (also Jeans⁹⁸) oder bei einer Punkfrisur⁹⁹.
- Heimeinweisung wegen einer (politischen) Meinungsäußerung¹⁰⁰; problematisch sind hier aber Fälle, in denen es um rassistische oder nationalsozialistische Äußerungen geht¹⁰¹.
- Heimeinweisung wegen Homosexualität oder aus anderen Gründen des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität des Betroffenen¹⁰². Derartige Verfolgungsmaßnahmen hat es wohl auch in der DDR gegeben¹⁰³. Dabei handelt es sich um eine unabänderliche persönliche Eigenschaft (siehe Definition unter 1.). Die Gegenansicht, die darauf abstellt, dass Homosexuelle auch in der Bundesrepublik verfolgt wurden¹⁰⁴, kann nicht überzeugen. Zum einen übersieht sie, dass die Verfolgung Homosexueller heute auch von politischer Seite als rechtsstaatswidrig und rehabilitierungswürdig angesehen wird, zum anderen, dass die Rechtsstaatswidrigkeit der einen nicht die Rechtsstaatswidrigkeit der anderen Maßnahme rechtfertigen kann¹⁰⁵.
- Heimeinweisung, weil der Betroffene Fan westlicher „Beat“-Musik war und gegen deren Verbot demonstrierte¹⁰⁶ oder weil er westliche Rundfunksendungen empfing¹⁰⁷.
- Heimeinweisung, deren zentrale Absicht – obwohl auch erhebliche Erziehungsschwierigkeiten vorlagen – die „politische Umerziehung“ des Betroffenen war¹⁰⁸.
- „Einbehaltung“ des Kindes im Heim, weil die (aufnahmebereiten) Eltern im Westen lebten, und Unterbindung des Kontakts zu diesen¹⁰⁹, insbesondere wenn damit Druck auf die Eltern zur Rückkehr in die DDR ausgeübt werden sollte¹¹⁰.
- Heimeinweisung, weil die Eltern aus politischen Gründen inhaftiert wurden und sich daher um das Kind nicht mehr kümmern konnten¹¹¹. Es besteht dann nach hier vertretener Ansicht in entsprechender Anwendung asylrechtlicher Grundsätze, durch die der Begriff der politischen Verfolgung im StrRehaG geprägt ist¹¹², eine widerlegbare Vermutung für eine politische Verfolgung auch des Kindes¹¹³. Der gefestigten Rechtsprechung, die in diesen Fällen mit der Begründung, es liege eine „mittelbare Verfolgung“ vor, ebenfalls eine Rehabilitierung des Kindes zulässt, widerspricht allein das KG, das nur dann rehabilitie-

ren will, wenn eine eigenständige unmittelbare politische Verfolgung des Kindes nachgewiesen werden kann¹¹⁴. Dies bejaht das KG¹¹⁵, (1) wenn das Kind eingewiesen wurde, obwohl in der DDR

88) Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144, 147.

89) OLG Jena, VIZ 2004, 471. Vgl. Blessin/Giessler, BEG-Schlußgesetz, 1967, § 43 Anm. II 3 m.N.

90) OLG Naumburg ZOV 2011, 256.

91) Heimordnung vom 1.9.1969 (GBl. III, S. 555).

92) OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010, Az. 1 Ws Reha 50/10 (BeckRS 2010, 25902); Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5 ff., 97. Vgl. ferner Prämber zum Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom 26.3.2011 (www.fonds-heimerziehung.de; abgerufen am 11.9.2013).

93) OLG Naumburg, Beschl. vom 22.10.2010, Az. 2 Ws (Reh) 8/10 (BeckRS 2010, 30332); dazu Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 97.

94) OLG Jena, Beschl. vom 10.8.2010, Az. 1 Ws Reha 43/10 (BeckRS 2010, 25901); NJ 2008, 342, 343; Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 94.

95) Vgl. Pfister, in: Pfister/Mütze, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 2 StrRehaG Rn. 50.

96) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 92.

97) Vgl. Pfister, in: Pfister/Mütze, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 2 StrRehaG Rn. 49.

98) Vgl. May, (Zu) Hören – Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, 2012, S. 19.

99) OLG Naumburg, ZOV 2012, 342, anders noch LG Halle (Saale), Beschl. v. 28.8.2012, Az. 12 Reh 167/11 (Beck RS 2013, 04691).

100) OLG Naumburg, ZOV 2012, 342.

101) Dazu (im Rahmen von § 1 StrRehaG) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitierung – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 27 ff. Für die Heimeinweisung von Kindern und Jugendlichen dürften die dort genannten Grundsätze aber nur Anhaltspunkte liefern.

102) Ebenso zu § 1 StrRehaG Wasmuth, in: Clemm u.a., Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR (Loseblatt), Stand: 1994, § 1 VermG Rn. 268 f.

103) Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 252 a.E.

104) Pfister, in: Weber/Piazolo, Eine Diktatur vor Gericht – Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz, 1995, S. 181, 196 (sub k).

105) Vgl. Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 100.

106) OLG Dresden, Beschl. vom 2.4.2012, Az. 1 Reha Ws 184/10 (BeckRS 2012, 16637).

107) OLG Naumburg, ZOV 2012, 342.

108) OLG Naumburg, ZOV 2012, 342.

109) VG Meiningen, Beschl. vom 3.4.2008, Az. 8 K 222/06 Me; Wasmuth, ZOV 2012, 238, 240.

110) OLG Dresden, ZOV 2011, 259.

111) OLG Naumburg, ZOV 2011, 208 = NJ 2011, 439 mit Anm. Mützel; OLG Jena, ZOV 2012, 274; 2012, 134; Beschl. vom 7.5.2013, Az. 1 Ws Reha 3/13 (BeckRS 2013, 14493, in diesem Heft Seite 124); Mützel, ZOV 2011, 106, 107 f.; Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 95; Wasmuth ZOV 2012, 238, 240. Das OLG Dresden geht vom Vorliegen sachfremder Zwecke aus, ZOV 2012, 140; 2013, 63.

112) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 80. Zum Grundrecht auf Asyl: Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, 67. EL, Stand: 2013, Art. 16 a Rn. 64 m.w.N.

113) Mützel, ZOV 2011, 106, 108.

114) KG, ZOV 2010, 211; Beschl. vom 13.12.2011, Az. 2 Ws 443/11 REHA. Ebenso unter jeglicher Außerachtlassung der Gegenansicht LG Leipzig, ZOV 2013, 43 (mit ablehnender Anm. Mützel), aufgehoben durch OLG Dresden, ZOV 2013, 63.

115) KG, ZOV 2011, 166.

aufnahmebereite Verwandte vorhanden waren (das LG Berlin dehnt dies immerhin auf Verwandte in Westberlin und der Bundesrepublik aus¹¹⁶⁾), oder (2) wenn mit der Einweisung Druck auf die politisch verfolgten Eltern ausgeübt werden sollte. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsansichten hat das OLG Jena gem. § 13 Abs. 4 StrRehaG die Frage nunmehr dem BGH zur Entscheidung vorgelegt¹¹⁷⁾. Denkbar ist in derartigen Fällen natürlich auch, dass unabhängig von der politischen Verfolgung der Eltern ein erzieherischer Anlass für die Unterbringung bestand. Dies muss sich dann aber nachweisen lassen, um die den Betroffenen begünstigende Vermutung politischer Verfolgung zu widerlegen.¹¹⁸⁾

3. Indizien für politische Verfolgung

Indizien für politische Verfolgung sind:

- Beteiligung des Ministeriums für Staatssicherheit (Veranlassung der Heimeinweisung¹¹⁹⁾; „operative“ Beobachtung¹²⁰⁾; Existenz einer Stasi-Akte zu dem Vorgang¹²¹⁾. Bei diesen Umständen handelt es sich um besonders starke Anhaltspunkte für politische Verfolgung, denn für Heimeinweisungen waren ausschließlich die Jugendhilfeorgane und (bis 1968) Gerichte zuständig (§ 50 FGB; § 4 Jugendhilfeverordnung). Die Indizwirkung wird noch verstärkt, wenn eine Abteilung des MfS beteiligt war, die weder für Jugendarbeit noch für allgemeine Angelegenheiten, sondern etwa für das Ausreiseverhalten oder die Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit zuständig war¹²²⁾.
- Enger zeitlicher Zusammenhang mit politisch relevanten Handlungen (siehe 2.; etwa Straftaten entsprechend dem Regelaufhebungskatalog in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG), ohne dass ein tatsächlicher Zusammenhang aus den Jugendhilfeakten deutlich wird. Insbesondere seit Mitte der 1970er Jahre versuchten die DDR-Behörden, das Benennen explizit politischer Gründe in den Akten zu vermeiden.
- Begründung der Heimeinweisung mit einem „Passvergehen“, worunter womöglich leichtere Fälle einer Republikflucht gefasst wurden¹²³⁾.
- „Vorbeugende Einweisung“ im Zusammenhang mit bevorstehenden politischen Großveranstaltungen wie etwa den Weltfestspielen 1973 oder das sog. Weihnachtsmarktverbot: Jugendlichen, deren Äußeres von der gesellschaftlichen Norm abwich, wurde verboten, den Berliner Weihnachtsmarkt zu besuchen. Bei einem Verstoß gegen das Verbot erfolgte die Heimeinweisung¹²⁴⁾.
- Hinweise in den Akten auf die politische Unangepasstheit des Betroffenen oder seiner Eltern¹²⁵⁾ oder die Verwendung des Begriffs „Umerziehung“¹²⁶⁾.
- Sachfremde, langatmige politische Aus-

sagen in den Akten oder etwa die Formulierung, der „labile“ Betroffene habe sich von „westlichen Einflüssen“ verleiten lassen¹²⁷⁾.

- Öffentliche Bekanntmachung der gegen den Betroffenen vorgenommenen staatlichen Maßnahme¹²⁸⁾.
- Hämische, beschimpfende oder verunglimpfende Formulierungen in den Akten¹²⁹⁾.

4. „Rowdytum“, „Zusammenrottung“, „asoziales Verhalten“ und ähnliche Vorwürfe

In der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung werden diese Tatbestände des DDR-Strafrechts (§§ 215, 217, 249 DDR-StGB) – und ähnliche wie „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“ (§ 212 DDR-StGB) oder „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ (§ 214 DDR-StGB) – ambivalent betrachtet¹³⁰⁾. Jedenfalls konnten sie einerseits Grundlage für eine strafrechtliche Verurteilung sein. Andererseits konnte das zugrunde liegende Verhalten auch den Grund für eine Heimeinweisung liefern. Die weit gefassten Tatbestände ermöglichten nicht nur die Aburteilung von auch im Rechtsstaat pönalisiertem Unrecht, sondern auch politische Verfolgung. Deshalb muss bei derart beschriebenen Verhaltensweisen in jedem Einzelfall das Vorliegen eines politischen Motivs oder eines schwer wiegenden Verstoßen gegen rechtsstaatliche Prinzipien geprüft werden¹³¹⁾. Insbesondere kann sich eine auf ein derartiges Verhalten gestützte Heimeinweisung als grob unverhältnismäßig erweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG). Es muss berücksichtigt werden, dass bei Kindern und Jugendlichen, auch bei Erziehungsschwierigkeiten, Heimerziehung nur als letztes Mittel in Betracht kam (dazu unten IX.).

Bei folgenden Verhaltensweisen liegt nach der Rechtsprechung in der Regel keine politische Verfolgung vor, die Rechtsstaatswidrigkeit einer Heimeinweisung kann sich aber aus anderen Gründen ergeben:

- Teilnahme des Betroffenen an nicht-politisch motivierten Ausschreitungen und beleidigenden Sprechchören (etwa anlässlich eines Volksfestes), wodurch die Tatbestände des Rowdytums (§ 215 DDR-StGB) und der Zusammenrottung (§ 217 DDR-StGB) erfüllt wurden¹³²⁾.
- Der Betroffene ging aus Arbeitsunlust keiner geregelten Arbeit nach und hatte Schulden (Unterhaltszahlungen) oder griff, etwa durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, massiv in Rechtspositionen anderer ein. Er erfüllte damit den Tatbestand des asozialen Verhaltens (§ 249 DDR-StGB)¹³³⁾.

Rechtsstaatswidrig ist die Heimeinweisung, wenn die Asozialität allein in unerwünschtem, von der gesellschaftlichen Norm abweichendem sozialem Verhalten¹³⁴⁾ oder bloßem Nichtstun bestand¹³⁵⁾. Ebenso we-

nig kann eine Heimeinweisung rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen, wenn der gegen den Betroffenen gerichtete Vorwurf allein darin bestand, dass er sich auf Kosten der Familie und von Freunden ernähre und vom Verkauf persönlicher Sachen lebe¹³⁶⁾.

VII. Einweisungen nach Torgau und Rüdersdorf

Ohne Prüfung des Einzelfalls werden Einweisungen in den geschlossenen Jugendwerkhof Torgau rehabilitiert, weil sie als unvereinbar mit den in § 1 Abs. 1 StrRehaG genannten Prinzipien anzusehen sind. Dies wird vor allem mit dem unzureichenden Einweisungsverfahren, den ganz mangelhaften Unterbringungsbedingungen und ständigen Drangsalierungen im Heim sowie der Sonderstellung des geschlossenen Jugendwerkhofs innerhalb des Systems der Spezialheime in der DDR begründet¹³⁷⁾.

116) LG Berlin, ZO 2012, 206.

117) OLG Jena, Beschl. vom 7.5.2013, Az. 1 Ws Reha 3/13 (BeckRS 2013, 14493, in diesem Heft Seite 124).

118) Mützel ZO 2011, 106, 107 f.; i. E. ebenso OLG Jena, Beschl. vom 7.5.2013, Az. 1 Ws Reha 3/13 (BeckRS 2013, 14493, in diesem Heft Seite 124).

119) May, (Zu) Hören – Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, 2012, S. 22 f.

120) Wermelskirchen, NJ 2008, 342, 343; Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 95.

121) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 36.

122) Vgl. KG, ZO 2010, 306.

123) Vgl. Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 170.

124) Vgl. Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 171, 195.

125) Dazu Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5 ff., 52.

126) May, (Zu) Hören – Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, 2012, S. 22 f.

127) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 33 ff., 110; zu Beispielen aus der rehabilitierungsrechtlichen Beratungspraxis: May, (Zu) Hören – Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, 2012, S. 19 ff.

128) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 110.

129) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 47.

130) Zu § 215 (Rowdytum) und § 217 DDR-StGB (Zusammenrottung): OLG Brandenburg, VIZ 1995, 320; LG Dresden, VIZ 1995, 316. Zu § 249 DDR-StGB (asoziales Verhalten): Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 182 ff. (dort zu Rowdytum: Rn. 109).

131) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 96; OLG Jena, OLG-NL 2005, 92.

132) LG Berlin, NJ 1993, 329; VIZ 1994, 46.

133) OLG Brandenburg, NJ 2006, 420; KG, VIZ 1993, 315; LG Erfurt, NJ 2012, 439 mit Anm. Mützel; LG Berlin, NJ 1993, 329. Ausführlich: Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 185 ff.

134) OLG Jena, ZO 2012, 139.

135) OLG Jena, Beschl. vom 23.3.2007, Az. 1 Ws-Reha 7/07 (BeckRS 2007, 18123); OLG Naumburg, Beschl. vom 14.10.2009, Az. 1 Ws (Reh) 235/09 (BeckRS 2010, 01915).

136) OLG Brandenburg, NJ 2006, 420.

137) KG, ZO 2005, 289; 2007, 153.

Ähnlich zu beurteilen ist auch die Einweisung in das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf. Der Aufenthalt in diesem nur kurzzeitig (2. Hälfte der 1960er Jahre) bestehenden Lager diente einer Schocktherapie, ohne dass erzieherische Ziele verfolgt wurden. Es herrschten mangelhafte hygienische Zustände, die Jugendlichen verrichteten unter Polizeibewachung Schwerstarbeit in einem Steinbruch. Anfangs (bis Juli 1967) fehlte auch eine Rechtsgrundlage für die Einweisung¹³⁸⁾. Angesichts dieser Umstände muss davon ausgegangen werden, dass sich über den geschilderten Einzelfall hinaus wie beim geschlossenen Jugendwerkhof Torgau Einweisungen stets als unvereinbar mit wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen darstellen. Abzulehnen ist die offenbar von Schmitz-Dörner vertretene Ansicht, wonach Einweisungen, denen ein strafbares Verhalten zugrunde lag oder die nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Lager vorgenommen wurden, nicht generell rehabilitierungsfähig seien¹³⁹⁾. Denn die geschaffene „Rechtsgrundlage“, die in einer Gemeinsamen Anweisung mehrerer DDR-Behörden bestand, konnte entgegen stehende gesetzliche Regelungen nicht ändern¹⁴⁰⁾. Auch ließ die erzieherische Zwecksetzung noch weiter nach¹⁴¹⁾.

Zuständig für Rehabilitierungen ist bei beiden Einrichtungen ausschließlich das LG Berlin, da die Einweisung durch das Ministerium für Volksbildung bzw. Ostberliner Stellen erfolgte.

VIII. Sachfremde Zwecke

1. Grundlagen

Eine Rehabilitierung hat auch zu erfolgen, wenn die Anordnung der Heimeinweisung sachfremden Zwecken diene. Eine Einweisung diene sachfremden Zwecken, „wenn sie nicht gedeckt ist durch den üblichen und rechtsstaatskonformen Zweck“ der Unterbringung eines Kindes in einem Heim¹⁴²⁾. Festzustellen ist im Rehabilitierungsverfahren also (1) der Zweck, dem die Heimunterbringung dienen sollte, und (2) ob dieser Zweck auch in einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung die Heimunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen rechtfertigen könnte. In SBZ und DDR waren als Zwecke der Einweisung anerkannt die Beseitigung oder Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB) oder einer Verwahrlosung (§ 63 Abs. 1 RJWG)¹⁴³⁾, nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuches 1966 die Vermeidung oder die Beseitigung einer Gefährdung von Erziehung, Entwicklung oder Gesundheit des Kindes (§ 50 Abs. 1 FGB, § 23 Abs. 1 JugendhilfeVO). Eine Erziehungsgefährdung in diesem Sinne lag nach einer Richtlinie des Obersten Gerichts aus dem Jahr 1968 vor, „wenn die Erziehungsberechtigten den Mindestanforderungen für eine ausreichende körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder nicht gerecht werden und hierdurch die Vorzüge der Familienerziehung nicht mehr

bestehen.“¹⁴⁴⁾ Auch wenn es sich um weit gefasste Tatbestände handelt¹⁴⁵⁾, sind die Zwecke der entsprechenden familienrechtlichen Normen des DDR-Rechts im Prinzip nicht zu beanstanden. Allein wegen der Anwendung der entsprechenden Normen kann also nicht bereits auf das Vorliegen eines sachfremden Zweckes geschlossen werden¹⁴⁶⁾. Umgekehrt würde es aber einen Fehlschluss darstellen, das Vorliegen eines sachfremden Zweckes abzulehnen, weil der gesetzliche Zweck der DDR-Jugendhilfeeinrichtungen (bei Jugendwerkhöfen z. B. Ausbildung der Jugendlichen zu qualifizierten Arbeitern¹⁴⁷⁾) rechtsstaatlich nicht zu beanstanden ist.

2. Maßgeblichkeit des Kindeswohls

a) Die Rehabilitierungsgerichte sind bei der Annahme einer sachwidrigen Einweisung sehr zurückhaltend. So wird die Einweisung bei Erziehungsproblemen, Schwierigkeiten in der Schule oder am Arbeitsplatz, Herumtreiberei oder der Begehung von Straftaten in der Regel nicht als sachwidrig angesehen¹⁴⁸⁾. Erziehung und Bildung sind aber kein Selbstzweck. Aus rechtsstaatlicher Perspektive ist allein das Kindeswohl (vgl. §§ 1631 b, 1666 Abs. 1 BGB; § 34 i.V.m. § 27 SGB VIII, § 35 SGB VIII) entscheidend, und allein dieses kann die Trennung von der Familie (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3 GG¹⁴⁹⁾) rechtfertigen. Nach dem Verständnis des Grundgesetzes, das bei der Rehabilitierung nach § 2 StrRehaG ebenso wie die sonstige bundesdeutsche Rechtsordnung „Modellcharakter“ haben soll¹⁵⁰⁾, ist „entscheidungsleitendes rechtliches Kriterium des Kindeswohls das ... Erziehungsziel der selbständigen und eigenverantwortlichen, zu sozialem Zusammenleben fähigen Persönlichkeit“¹⁵¹⁾.

Eine Heimeinweisung ist deshalb dann als sachgemäß anzusehen, „wenn sie jedenfalls im Grundsatz allein dem Kindeswohl und einer ordnungsgemäßen Erziehung dienete“¹⁵²⁾. Nur unter diesem Vorbehalt wird man der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung, nach der soziale und erzieherische Gründe (etwa das Ziel, eine Berufsausbildung zu erreichen¹⁵³⁾) einen sachfremden Zweck ausschließen sollen¹⁵⁴⁾, zustimmen können. Eine Einweisungsanordnung diene auch dann nicht sachfremden Zwecken, wenn sie ein körperlich und/oder geistig behindertes Kind, das wegen Überforderung der Eltern nicht hinreichend betreut und gefördert wurde, betraf¹⁵⁵⁾. Gleiches gilt, wenn der Betroffene unter starken psychischen Problemen (Suizidabsichten, Depressionen) litt¹⁵⁶⁾.

b) Das Vorliegen eines sachfremden Zweckes erfordert eine deutliche Abweichung vom rechtsstaatlich zulässigen Zweck. Haben die DDR-Behörden die jugendhilferechtlichen Begrifflichkeiten wie „Schwererziehbarkeit“ in rechtsstaatlich nicht gänzlich unvertretbarer Weise lediglich überdehnt, liegen sachfremde Zwecke noch nicht

vor¹⁵⁷⁾. Deshalb ist auch eine Rehabilitierung nicht bereits dann vorzunehmen, wenn die Einweisungsanordnung nach bundesdeutschen Maßstäben nicht hätte ergehen dürfen¹⁵⁸⁾.

c) Indizielle Bedeutung für das Vorliegen eines sachfremden Zweckes können die Inhalte der Jugendhilfeakte haben, wenn etwa konkrete Beschreibungen der für eine Einweisung sprechenden Gründe oder fundierte Einschätzungen zur Notwendigkeit der Heimunterbringung fehlen¹⁵⁹⁾. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die als schwer erziehbar eingestuft wurden, besteht nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand eine starke Vermutung für das Vorliegen sachfremder Zwecke¹⁶⁰⁾. Faktisch gab es keinen Fall einer Einweisungsanordnung, in dem nicht auf Probleme und Defizite im schulischen Bereich hingewiesen

138) KG, ZOV 2010, 306.

139) Schmitz-Dörner NJ 2012, 190, 192 (Fn. 16).

140) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 55 f.

141) Zimmermann, „Den neuen Menschen schaffen“ – Die Umerziehung von schwer-erziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990), 2004, S. 220 f. 142) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 2 Rn. 17; KG, ZOV 2012, 82; Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA (BeckRS 2013, 04051). 143) § 1666 Abs. 1 BGB in der Fassung vom 18.8.1896 (RGL. S. 195); § 63 Abs. 1 RJWG in der Fassung vom 4.11.1932 (RGL. I, S. 522).

144) GBl. II, S. 847 (zit. nach Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 50, Fn. 187).

145) Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2012, S. 56.

146) Vgl. Pfister, in: Pfister/Mütze, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 2 StrRehaG Rn. 30.

147) § 1 Abs. 2 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vom 11.12.1956 (GBl. I, S. 1336).

148) Exemplarisch: LG Berlin, Beschl. vom 1.7.2010, Az. (551 Reh) 3 Js 1309/09. Vgl. auch Wermelskirchen, NJ 2008, 342, 346 m.N.

149) Vgl. zu den strengen Maßstäben des GG: Diwell, in: Schulz/Hauß, Familienrecht, 2011, Art. 6 GG Rn. 73 ff.

150) Pfister, in: Pfister/Mütze, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 2 StrRehaG Rn. 31; Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 50.

151) Coester, in: Staudinger, BGB, 2009, § 1666 Rn. 71 unter Berufung auf BVerfG, FamRZ 2008, 1737.

152) Wasmuth, ZOV 2012, 238, 240; ähnlich Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 97, die allein auf erzieherische Zwecke abstellt.

153) KG, Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA; ZOV 2012, 339; VIZ 1997, 663; LG Berlin, ZOV 2013, 66.

154) KG, ZOV 2011, 252; VIZ 1997, 663; LG Frankfurt (Oder), Beschl. vom 2.2.2011, Az. 41 BRH 4/10; LG Berlin, Beschl. vom 1.7.2010, Az. (551 Reh) 3 Js 1309/09.

155) OLG Rostock, Beschl. vom 21.10.2010, Az. I WsRH 33/10 (BeckRS 2010, 28836).

156) KG, Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA (BeckRS 2013, 04051).

157) KG, ZOV 2012, 252.

158) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitierung – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 11.

159) Vgl. OLG Jena, ZOV 2012, 139; KG, VIZ 1994, 372; Schwarze, in: Herzler, Rehabilitierung – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 10.

160) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 98 f.

wurde¹⁶¹). Möglicherweise handelt es sich deshalb um eine Rechtfertigungsfloskel, die im Rehabilitierungsverfahren kritisch zu hinterfragen ist. Die Gerichte sind insoweit in Befolgung ihrer Amtsermittlungspflicht gegebenenfalls zur Einholung sachkundigen Rats verpflichtet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG)¹⁶². Allerdings ist anzumerken, dass trotz aller Missstände wohl die meisten Einweisungen in SBZ und DDR dem Kindeswohl entsprachen und nicht zu beanstanden sind¹⁶³.

3. Einzelne sachfremde Zwecke

In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass die Heimeinweisung einem sachfremden Zweck diene:

- Die Einweisungsanordnung erfolgte, obwohl die nach den Vorschriften des DDR-Rechts erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Heimunterbringung des Betroffenen fehlten oder nicht in rechtsstaatlich gebotener Weise, etwa durch Gutachten, festgestellt wurden (siehe oben 2.c.)¹⁶⁴. Zwar prüft das Rehabilitierungsgericht nicht die Vereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Recht der DDR, aber eine Einweisung, die bereits den vom damaligen Recht anerkannten Zwecken nicht entsprach, kann auch keinem von einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung anerkannten Zweck entsprechen¹⁶⁵. Fehlinterpretationen der DDR-Behörden hinsichtlich der Tatsachen- oder Rechtsgrundlagen, die nur ein geringeres Ausmaß haben, genügen allerdings nicht (siehe oben 2.b.)¹⁶⁶.
- Mit der Heimerziehung war allein eine disziplinierende Wirkung und keine Fürsorge bezweckt¹⁶⁷, oder es sollte ein Exempel statuiert werden¹⁶⁸.
- Die Heimerziehung sollte dazu dienen, die Persönlichkeit des Betroffenen zu brechen¹⁶⁹.
- Mit der Heimeinweisung sollte das staatlicherseits unerwünschte Verhalten eines Dritten, insbesondere der Eltern, sanktioniert werden.
- Mit der Einweisung sollte eine Arbeitskraft gewonnen werden.
- Mit der Heimeinweisung sollte die Betroffene zur Zustimmung zu einem Schwangerschaftsabbruch genötigt werden¹⁷⁰.
- Die Heimeinweisung erfolgte mit dem Ziel, die „sexuelle Triebhaftigkeit“ der Betroffenen zu bekämpfen und ihr „Verhältnis zum anderen Geschlecht“ zu verbessern, weil (und obwohl!) die Betroffene zuvor Opfer sexuellen Missbrauchs geworden war¹⁷¹.
- Die Heimunterbringung diente nicht den grundsätzlich sachgerechten Zwecken des DDR-Rechts (Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung oder Verwahrlosung; Vermeidung oder Beseitigung einer Erziehungs-, Entwicklungs- oder Gesundheitsgefährdung; siehe oben 1.

und 2.a.), sondern nur der Erreichung eines gesellschaftlich erwünschten Verhaltensmusters, etwa der politisch-ideologischen Erziehung im Sinne des kommunistischen Systems¹⁷²). Ein derartiges Ziel durch Trennung von der Familie erreichen zu wollen, ist rechtsstaatlich nicht anerkennenswert.

- Fehlt es überhaupt an einem Grund für die Heimunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen (Willkür), ist die Einweisung ebenfalls sachfremd.

IX. Grobe Unverhältnismäßigkeit zwischen Einweisungsanlass und Rechtsfolgen der Einweisungsanordnung

1. Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG ist die Anordnung einer Heimeinweisung als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung aufzuheben, wenn die „angeordneten Rechtsfolgen“ der Einweisungsanordnung grob unverhältnismäßig gegenüber dem Einweisungsanlass¹⁷³ sind. Der Prüfungsmaßstab des Gesetzes beinhaltet damit die aus dem öffentlichen Recht und insbesondere dem früheren Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, dessen Maßstäbe in gewissem Rahmen auch bei der strafrechtlichen Rehabilitation gelten¹⁷⁴), bekannte Verhältnismäßigkeitsprüfung¹⁷⁵), und zwar angesichts des im Präsenz formulierten Wortlauts von § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG („in grobem Missverhältnis zu ... Tat stehen“) nach heutigem rechtsstaatlichem Verständnis¹⁷⁶). Die Beschränkung auf eine „grobe“ Unverhältnismäßigkeit, also auf wesentliche Verstöße (Schröder spricht von „systembedingten Ausreißern“¹⁷⁷), verhindert die nachträgliche Rückabwicklung der DDR-Heimeinweisungspraxis nach einem zeitgenössischen oder gar am heutigen Maßstab des Grundgesetzes¹⁷⁸), die das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gerade vermeiden will¹⁷⁹). Aber auch wenn nur eine grobe Unverhältnismäßigkeit Rechtsstaatswidrigkeit im Sinne des Gesetzes zu begründen vermag, muss doch dennoch das Vorliegen einer Unverhältnismäßigkeit zunächst geprüft und dann ihr Grad festgestellt werden.

2. Anknüpfungspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Zunächst ist zu klären, welche einzelnen Aspekte der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen. Das StrRehaG spricht in § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG von den „angeordneten Rechtsfolgen“. Darunter fällt zunächst in jedem Fall die Anordnung der Heimeinweisung selbst. Fraglich ist, ob die Verhältnismäßigkeitsprüfung sich auch auf den ausgewählten Heimtyp und das konkret zugewiesene Heim erstreckt. Diese Frage stellt sich vor allem deshalb, weil der Ablauf des Einweisungsverfahrens in der DDR bis heute nicht ganz geklärt ist. Nach § 23 Abs. 1 lit. g Jugendhilfverordnung ordnete

der Jugendhilfeausschuss nur die „Heimeinweisung“ an. Nach bisherigen Erkenntnissen scheint sich der Ablauf so dargestellt zu haben: In der Regel enthielt die Anordnung des Jugendhilfeausschusses bereits den vorgesehenen Heimtyp. Eine Einweisung in das Spezialheim musste aber von der beim Volksbildungsministerium angesiedelten Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe¹⁸⁰) durch eigenständigen Beschluss bestätigt werden. War in Zweifelsfällen unklar, ob die Einweisung in ein Normal- oder Spezialheim (oder innerhalb dieser in einen bestimmten Typ, etwa in ein Spezialheim) erfolgen sollte, entschied hierüber das Aufnahmeheim Eilenburg entweder durch „Inaugenscheinnahme“ des Betroffenen oder aus der Ferne nach Aktenlage (siehe auch XI.2.); auch hier musste die Bestätigung durch die Zentralstelle erfolgen. Bei der Einweisung in Sonderheime war möglicherweise eine weitere Stelle beteiligt (etwa die Aufnahmestation der Sonderheime in Berlin-Schöneweide)¹⁸¹). Die Zuweisung eines konkreten Heims erfolgte, jedenfalls im Bereich der Spezialheime, wiederum über die Zentralstelle, bei den Normalheimen vermutlich über die Bezirkseinweisungsstellen¹⁸².

Die Rehabilitierungsgerichte haben diesen

161) Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – Neunter Jugendbericht –, BT-Drs. 13/70, S. 536.

162) Abweichend KG, ZOV 2013, 62.

163) May, (Zu) Hören – Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, 2012, S. 19.

164) Vgl. KG, VIZ 1994, 392; LG Rostock, ZOV 2012, 281 = NJ 2012, 396 mit Anm. Mützel; Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 46.

165) Vgl. Pfister, in: Pfister/Mützel, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 2 StrRehaG Rn. 30, 32.

166) Vgl. Pfister, in: Pfister/Mützel, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 2 StrRehaG Rn. 52.

167) KG, ZOV 2010, 306.

168) Vgl. Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 129.

169) Vgl. KG, ZOV 2012, 252.

170) LG Meiningen, Beschl. vom 26.1.2011, Az. Reha 76/10.

171) Vgl. May, (Zu) Hören – Erfahrungen aus Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, 2012, S. 31.

172) Vgl. OLG Brandenburg, VIZ 1994, 566.

173) Zur Begrifflichkeit: BVerfG, ZOV 2009, 183.

174) Vom 2.5.1953 (BGBl. I, S. 161); Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 54, 62.

175) Vgl. Morgenstern, Vereinbarkeit von Strafgesetzen der DDR mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem ordre public der Bundesrepublik Deutschland, 1983, S. 66, 73 ff.

176) Mützel, ZOV 2011, 106, 109.

177) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 128.

178) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 50 f., 59, 62.

179) BT-Drs. 12/1608, S. 16.

180) Hierzu Statut der Zentralstelle für Spezialheime vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 370).

181) Mitteilung von Dr. Christian Sachse vom 24.9.2012, dem ich dafür herzlich danke, sowie Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5 ff., 70 f. und Laudien/Sachse, ebenda, S. 125, 187.

182) Vgl. Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5 ff., 70 f.

Umständen bisher keine Beachtung geschenkt und die Einweisung als einheitlichen Vorgang angesehen¹⁸³). Eine Differenzierung ist angesichts der unklaren Praxis der DDR-Behörden auch weder angezeigt noch sinnvoll. Dies gilt umso mehr, als das Gesetz ohnehin faktische Einweisungen sowie Verlegungen und das Belassen im Heim grundsätzlich der Rehabilitation zugänglich macht (dazu oben IV.2.b). Die „Anordnung einer Unterbringung“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG ist deshalb der gesamte Entscheidungskomplex, der zur Heimunterbringung geführt hat. Anknüpfungspunkte für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind demnach (zu den Bedingungen während des Heimaufenthalts s.u. X.)

- Einweisungsanordnungen durch den Jugendhilfeausschuss,
- Entscheidungen über den Heimtyp (unabhängig von der Stelle, die die Entscheidung gefällt hat),
- Entscheidungen über die Zuweisung in ein konkretes Heim.

3. Prüfungsvorgehen

Die Rehabilitierungsgerichte müssen also (1) den Einweisungsanlass ermitteln (dazu unten XII.2.), (2) prüfen, ob die Einweisung in ein Heim und die damit verbundene Trennung von der Familie als solche und die Einweisung in den betreffenden Heimtyp (Spezialkinderheim, Jugendwerkhof etc.) und das konkrete Heim geeignet und erforderlich war oder ob es ein milderes Mittel gab. Ferner ist (3) zu prüfen, ob die Maßnahme angemessen war oder ob sie erheblich überzogen war und „über das Ziel hinaus schoss“. Nach der Gesetzesbegründung soll eine Rehabilitation wegen einer groben Unverhältnismäßigkeit allerdings nur dann in Betracht kommen, wenn (4) sich in der Maßnahme die Degradierung des Einzelnen zum Objekt staatlicher Interessendurchsetzung deutlich manifestiert¹⁸⁴); darauf weisen die Rehabilitierungsgerichte immer wieder hin¹⁸⁵). Die Verletzung der Menschenwürde ist das eingrenzende Kriterium, das den erforderlichen wesentlichen Verstoß bildet. Bei der Bewertung der groben Unverhältnismäßigkeit muss nach allgemeinen Maßstäben festgestellt werden, ob die Einweisung einer Zweck-Mittel-Relation entsprach, ob also die Heimeinweisung geeignet war. Ein grobes Missverhältnis liegt danach vor, „wenn die Heimerziehung in ihrer Schwere jegliche nachvollziehbare Entsprechung zu dem Gewicht der Fehlentwicklung des eingewiesenen Kindes vermissen lässt, ihre Anordnung oder Dauer den Betroffenen mithin zum bloßen Objekt staatlicher Repression degradiert“¹⁸⁶). Das Missverhältnis muss, wie der Rückgriff auf die sog. „Objektformel“ zeigt und wie eben gesagt, ein solches Gewicht haben, dass die Menschenwürde des Kindes verletzt worden ist. Ein grobes Missverhältnis liegt nicht bereits dann vor, wenn in der Bundesrepublik in einem vergleichbaren Fall eine solche Anordnung nicht ge-

troffen worden wäre¹⁸⁷). Die Anordnung soll vielmehr unter keinem rechtsstaatlich tragfähigen Gesichtspunkt vertretbar erscheinen müssen¹⁸⁸).

Ein grobes Missverhältnis liegt demnach dann nicht vor, wenn der Einweisung sachlich und abgewogen gehaltene sowie vom Erziehungsgedanken geprägte Erwägungen zugrunde lagen, wenn kennzeichnend das durchgehende Bemühen war, den Betroffenen in seinem wohlverstandenen Interesse zu fördern und zu fordern und Versorgung, Erziehung und schulische Förderung im Vordergrund standen¹⁸⁹).

Da bei Einweisungsanordnungen eine teilweise Aufhebung (vgl. § 1 Abs. 4 StrRehaG) nicht möglich ist, ist bei grober Unverhältnismäßigkeit vollständig zu rehabilitieren.

4. Kriterien für die Begutachtung der Heimeinweisung und der Heimauswahl

a) Die Verhältnismäßigkeit der Heimeinweisung an sich lässt sich an den Kriterien bemessen, die das DDR-Recht selbst aufstellte. Auch für die Tätigkeit der DDR-Jugendhilfeorgane galt „eine Art Verhältnismäßigkeitsprinzip“¹⁹⁰). § 3 Abs. 1 Jugendhilfeverordnung¹⁹¹) nennt die Maßnahmen, die den Jugendhilfeorganen – zumindest seit 1966 – zur Verfügung standen, wenn „Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet (sind) und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert“ werden können. Bereits die Formulierung zeigt, dass vor einer Herausnahme aus der Familie zunächst versucht werden musste, den Verbleib in der Familie durch Hilfen zu ermöglichen. Dann erst kam ein gestufter Maßnahmenkatalog in Betracht, an dessen Ende die Heimerziehung als ultima ratio stand. Zuvor sollten „Alternativentscheidungen“ eine Herausnahme aus der Familie und die Heimeinweisung vermeiden¹⁹²), nämlich: die Auferlegung bestimmter Pflichten – Weisungen – die Bürgerschaft durch ein Kollektiv oder eine Organisation – Erziehungsaufsicht – Erziehung in einer anderen Familie –; erst dann: Heimerziehung im Normalheim – Heimerziehung im Spezialheim unter Festlegung einer Bewährungsfrist¹⁹³). Indes hatten die Heimeinweisungen in der Praxis den größten Anteil an den zur Verfügung stehenden Interventionsmitteln: Über zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen, mit denen sich die Jugendhilfe der DDR befasste, kamen ins Heim, davon wiederum etwa zwei Drittel in ein Normalheim. Diese hohe Zahl wird auch damit erklärt, dass wegen der hohen Berufstätigkeit unter den Frauen und der mangelhaften Wohnraumsituation geeignete Pflegefamilien nicht zur Verfügung standen¹⁹⁴).

Die Rehabilitierungsgerichte werden sich im Einzelfall schwer damit tun, die Angemessenheit der Heimerziehung näher zu prüfen. Fest steht, dass nur bei einer „groben“ Unverhältnismäßigkeit die Einweisungsanordnung aufzuheben ist. Untersucht man die

zu psychiatrischen Einweisungen ergangenen und veröffentlichten Rehabilitierungsentscheidungen, so fällt aber auf, dass sich die Gerichte in diesen Fällen stets der Mühe unterzogen haben, die Einweisungs Voraussetzungen intensiv zu prüfen¹⁹⁵). Es besteht deshalb kein Anlass anzunehmen, dass das mit dem zur Verfügung stehenden Beweismittelinstrumentarium (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG) bei der Prüfung von Heimkindersachen grundsätzlich nicht möglich sein sollte. Die Nichterweislichkeit antrags erheblicher Tatsachen geht ohnehin zu Lasten des Betroffenen (unten XII.2.). Das BVerfG jedenfalls hat die Vornahme einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rehabilitierungsverfahren von Heimkindern ausdrücklich bestätigt¹⁹⁶).

Allgemein gültige Richtlinien lassen sich indes nur schwer aufstellen¹⁹⁷). Einzubeziehen sind Art, Dauer und Ausmaß der Kindeswohlgefährdung und deren „Urheber“, voran gegangene Versuche der Jugendhilfeorgane, die Gefährdung abzustellen, und die Möglichkeit, diese mit milderen Mitteln als der Heimeinweisung abzuwenden, schließlich auch die aus Sicht des Jugendhilfeorgans zu erwartende Effektivität und die angeordnete Dauer der Einweisung. Eine Rolle spielt auch, ob die Nachteile und das Schadenspotential der Maßnahme die Vorteile überwogen¹⁹⁸). Gegebenenfalls muss Beweis erhoben werden.

b) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf die Auswahl des konkreten Heimes¹⁹⁹). In der DDR bestand eine

183) Vgl. OLG Naumburg, ZOV 2012, 342; OLG Jena, ZOV 2009, 134; KG, VIZ 1997, 663; LG Rostock, ZOV 2012, 281 = NJ 2012, 396 mit Anm. Mützel, das von „Unterbringung“ spricht.

184) BT-Drs. 12/1608, S. 17.

185) So schon OLG Naumburg, VIZ 1996, 303.

186) LG Erfurt, Beschl. vom 6.12.2010, Az. 1 Reha 101/09 (BeckRS 2011, 05035).

187) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 11.

188) LG Erfurt, Beschl. vom 6.12.2010, Az. 1 Reha 101/09 (BeckRS 2011, 05035).

189) OLG Jena, Beschl. vom 27.9.2010, Az. 1 Ws Reha 34/10.

190) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 53.

191) Abgedruckt in Schönfelder II – Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze für die neuen Bundesländer, 44. EL., Stand: 10/2012, Nr. 187 a/1.

192) Arnold, Art und Umfang der elterlichen Rechte in der Deutschen Demokratischen Republik, 1975, S. 32 f. m.N.

193) Ferner kamen die in § 13 Abs. 1 Jugendhilfeverordnung genannten Maßnahmen in Betracht (§ 23 Abs. 1).

194) Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – Neunter Jugendbericht –, BT-Drs. 13/70, S. 535 f.

195) Etwa KG, VIZ 1994, 372; OLG Brandenburg, VIZ 1994, 566; 1997, 317; OLG Jena, ZOV 2012, 139.

196) BVerfG, ZOV 2009, 183.

197) Vgl. Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 130.

198) Vgl. Coester, in: Staudinger, BGB, 2009, § 1666 Rn. 212, 217.

199) Vgl. LG Rostock, NJ 2012, 396 mit Anm. Mützel (sachfremde Zwecke); KG, ZOV 2011, 252; Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA (BeckRS 2013, 04051).

breite Ausdifferenzierung der verschiedenen Heimtypen durch jugendhilferechtliche Regelungen²⁰⁰. Es bestanden einerseits „Normalheime“ für „anhanglose, milieugefährdete“ Kinder und Jugendliche ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten und für Kinder, deren Eltern aus Krankheits- oder sonstigen persönlichen Gründen die Erziehung nicht übernehmen konnten²⁰¹. Die Normalheime untergliederten sich in verschiedene Typen (Normalkinderheime; Jugendwohnheime)²⁰². Gleiches galt für Spezialheime. Wann Kinder bzw. Jugendliche in ein Spezialheim aufgenommen werden sollten, beschreibt – für die Zeit ab 1965 – § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe²⁰³: „In den Spezialheimen werden (1) schwererziehbare und (2) straffällige Jugendliche sowie (3) schwererziehbare Kinder aufgenommen, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief“²⁰⁴. Die einzelnen „Untertypen“ der Spezialheime werden in § 2 der Anordnung beschrieben (Aufnahmeheime, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe, Sonderheime). Jugendwerkhöfe etwa sollten insbesondere der beruflichen Qualifizierung dienen. Dies bedeutet indes nicht, dass bereits das Bedürfnis nach beruflicher Qualifikation die Unterbringung in einem Jugendwerkhof rechtsstaatlich nicht angreifbar macht, wie das KG und das LG Berlin zu meinen scheinen²⁰⁵, denn § 2 der Spezialheimanordnung beschreibt lediglich die Aufgaben der verschiedenen Heimtypen, die Einweisungsvoraussetzungen regelt die Norm indes nicht, sondern § 1 der Anordnung. Wann eine grobe Unverhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Auswahl des Heimtyps und das konkrete Heim vorlag, lässt sich abstrakt kaum sagen. War der Heimtyp für die Bedürfnisse des Kindes vollkommen ungeeignet, stellt sich die Einweisung als unverhältnismäßig dar. Anhaltspunkte können das Alter des Betroffenen, der von ihm besuchte Schultyp und die Einordnung als „normal“ oder „schwer erziehbar“ sein²⁰⁶. Zu berücksichtigen ist dabei für Spezialheime, dass der Begriff der „Schwererziehbarkeit“, wie ihn die Spezialheimanordnung verwendete, bewusst nicht juristisch definiert wurde, um ihn flexibel handhaben zu können²⁰⁷. Auffällig ist auch, dass im DDR-Schrifttum die Ansicht vertreten wurde, die für die Einweisung in Spezialheime erforderliche Schwererziehbarkeit sei gleich bedeutend mit der Erziehungsgefährdung i.S.v. §§ 50 f. FGB (vgl. oben VIII.1.)²⁰⁸, die Voraussetzung für jegliche Heimeinweisung war. Dies würde bedeuten, dass die Einweisung in ein Spezialheim überhaupt keinen gesteigerten Anforderungen unterlag und die Jugendhilfebehörden – jedenfalls aus rechtlicher Perspektive – keinerlei Bindungen bei der Entscheidung zugunsten einer Unterbringung im Spezialheim unterlagen.

Dies erscheint angesichts der Ausgestaltung dieser Heime aus rechtsstaatlicher Perspektive äußerst bedenklich. Für die Spezialheime waren keine Verfahren vorgesehen, wie Verhaltensauffälligkeiten diagnostisch erkannt und therapeutisch behandelt werden sollten. Das Ziel der „Umerziehung“ war weder Gegenstand eines wissenschaftlichen Diskurses noch wurden die in den Heimen zu praktizierenden Methoden thematisiert. Ziel des Aufenthaltes im Spezialheim waren die Brechung des Eigenimpulses des Kindes, dessen Kontrolle und Demütigung sowie die Erziehung zu Disziplin²⁰⁹. Vor diesem Hintergrund sind aus heutiger Perspektive eigentlich kaum Fälle denkbar, in denen die Einweisung in ein Spezialheim verhältnismäßig und damit aus rechtsstaatlicher Perspektive unbedenklich erscheint. Gleichwohl ist die Entscheidung des Gesetzgebers zu respektieren, der grundsätzlich eine Einzelfallprüfung angeordnet und davon abgesehen hat, pauschal die Rechtsstaatswidrigkeit der Einweisung in bestimmte Heimtypen – nach dem Muster von § 1 Abs. 2 StrRehaG zu den Waldheimverfahren – anzuordnen.

c) Die Prüfung der groben Unverhältnismäßigkeit der Einweisung in einen bestimmten Heimtyp und ein konkretes Heim wird in der Rehabilitationspraxis wohl keine große Bedeutung erlangen. Dennoch werden in der Literatur Fälle geschildert, in denen sich die Zuweisung eines Spezialheims statt eines Normalheims als grob unverhältnismäßig darstellen muss, etwa wenn keinerlei Verhaltensauffälligkeiten bestanden und nur Versäumnisse der Eltern oder Verhaltensauffälligkeiten infolge der Hochbegabung des Kindes Grund der Einweisung waren²¹⁰. Gleiches gilt bei Einweisung von gesundheitlich geschädigten Kindern und Jugendlichen, die nicht in ein Spezialheim, sondern in eine Einrichtung des Gesundheitswesens gehörten (vgl. aber sogleich d)²¹¹. Kriterien für die Bemessung der Verhältnismäßigkeit stellen die örtliche Lage des Heimes und der Umstand dar, ob die Entfernung vom Heimatort Verwandtenbesuche ermöglichte. Die räumliche Nähe war kein primäres Entscheidungskriterium bei der Zuweisung eines Heimes²¹², sondern wohl häufig die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, was den gewünschten Effekt hatte, dass eine einfache Flucht wie auch Kontakte zum früheren Umfeld vermieden wurden²¹³. Dies führte dazu, was bereits in der DDR kritisiert wurde, dass auf die individuellen Bedürfnisse und die Ursachen der Heimeinweisung (Waisen etc.) keine Rücksicht genommen wurde²¹⁴. Zu berücksichtigen sind auch Art und Ausmaß der im Heim zu leistenden Arbeit, die dortige Schulung und weitere bereits vor der Einweisung feststehende Umstände (zu Problemen während der Unterbringung siehe unten X.). So ist bekannt, dass in den Spezialheimschulen oft ganze Unterrichtsfächer nicht gegeben wurden und nur eine Schulbildung bis zur achten oder gar nur bis

zur sechsten Klasse möglich war. Die Berufsausbildung in Jugendwerkhöfen beschränkte sich zumeist auf einen Teilfacharbeiterabschluss, der außerhalb des Heimes keinen Wert besaß²¹⁵. Bedeutsam ist ferner, ob die Arbeit im Heim der Ausbildung bzw. Selbstverpflegung diente oder zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgte²¹⁶. Bei Normalheimen wird, da sie die „unterste Stufe“ des Heimsystems der DDR darstellten, in der Regel eine grobe Unverhältnismäßigkeit nicht im Hinblick auf den Heimtyp bestehen, sondern allenfalls bei der Auswahl des konkreten Heimes.

d) Bei der Prüfung grober Unverhältnismäßigkeit

200) Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368). Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26.7.1951 (GBl. I, S. 708). Vgl. Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 182 ff.

201) Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 182.

202) Näher: Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 181 ff.

203) Vom 22.4.1965, GBl. II, S. 368.

204) Gliederungspunkte vom Verf. zur besseren Übersichtlichkeit eingefügt.

205) KG, Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA; ZOV 2012, 339; LG Berlin, ZOV 2013, 66.

206) Vgl. Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 179.

207) Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2013, S. 29 ff.; Sachse, Trauma & Gewalt 2013, 94, 97; Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 72 ff.

208) Vgl. Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 72 f.

209) Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2013, S. 28, 33.

210) Vgl. Sack/Ebbinghaus, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 299, 316 f.; Laudien/Sachse, ebenda, S. 125, 169 f.

211) Vgl. Komitee der Arbeiter- und Bauerninspektion, Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8.5.1974, S. 17 (BArch DR 2/12328; abgedruckt bei Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 291).

212) Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – Neunter Jugendbericht –, BT-Drs. 13/70, S. 535.

213) Sack/Ebbinghaus, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 299, 316 f., 324.

214) Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 184.

215) Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2013, S. 96 ff.; Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 195; Sachse, Trauma & Gewalt 2013, 94, 105 f.

216) Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 193.

mäßigkeit bezieht das KG die Frage ein, ob konkrete Alternativen zur anderweitigen Unterbringung des Betroffenen bestanden. Auch die Einweisung in ein an sich ungeeignetes Heim wegen Kapazitätsengpässen soll keine Unverhältnismäßigkeit begründen²¹⁷. Grundsätzlich kann aber die Einhaltung wesentlicher rechtsstaatlicher Prinzipien nicht von etwaigen Kapazitäten abhängen. Dies würde ansonsten eine Umgehung der in §§ 2 und 1 StrRehaG aufgestellten Maßstäbe bedeuten, weil die von der DDR selbst geschaffene faktische Lage die Bewertung als rechtsstaatswidrig hindern könnte. Im Einzelfall wird man jedoch um die Beachtung zeittypischer Gegebenheiten, etwa in der Nachkriegszeit, nicht umhin kommen. Hier bietet es sich an, die gebotene Rücksichtnahme auf derartige Umstände durch ein entsprechendes Verständnis des Begriffs „wesentlich“, der den zur Rehabilitation führenden Verstoß gegen Prinzipien einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung begrenzt, zu erreichen.

Problematisch sind Fälle, in denen ein Kind aus dem Elternhaus herausgenommen werden musste, eine (aus heutiger Sicht) geeignete Einrichtung aber – etwa wegen der Besonderheit des Falles – nicht zur Verfügung stand. Beispiel: Einweisung eines an einem durch elterliche Vernachlässigung entstandenen hirnganischen Psychosyndrom und an Hospitalismus leidenden Jugendlichen in einen Jugendwerkhof, obwohl der Jugendfürsorgern bewusst war, dass dort die spezifischen Probleme des Betroffenen nicht gelöst werden konnten, andere Unterbringungsmöglichkeiten bestanden aber nicht. Hier ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Zeigt sich, dass das Kind und sein Wohl im Vordergrund standen, und dass man auch im Jugendwerkhof um das Kind sachgerecht besorgt war, wird man das Vorliegen einer groben Unverhältnismäßigkeit nicht annehmen können²¹⁸.

5. Fälle grober Unverhältnismäßigkeit

Die Gerichte sind bei der Annahme einer groben Unverhältnismäßigkeit äußerst zurückhaltend. Sie wird etwa in folgenden Fällen anzunehmen sein:

- Die Anordnung der Heimerziehung entsprach in ihrer Schwere in keiner Weise der Fehlentwicklung des eingewiesenen Kindes²¹⁹. Unverhältnismäßig ist es daher z. B., wenn allein wegen eines kleinen Diebstahls eine Einweisung angeordnet wurde.
- Heimeinweisung, nur weil die Eltern berufstätig und die Wohnverhältnisse unzureichend waren²²⁰.
- Bewusste Auswahl eines ungeeigneten Heimes (etwa eines Spezialkinderheims, des Kombinars der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie oder eines Jugendwerkhofs), das nicht den Bedürfnissen des Betroffenen entsprach²²¹, oder eines weit entfernten Heimes. Nach Auf-

fassung des KG kommt eine Aufhebung aber allenfalls dann in Betracht, wenn es Alternativen zu dem ausgewählten Heim gab²²². Nach Auffassung des KG soll eine Rehabilitation nicht in Betracht kommen, wenn ein Betroffener aus „praktischen Notwendigkeiten“ wegen eines Kapazitätsengpässes in einen Jugendwerkhof statt in das anfangs ins Auge gefasste Heim eingewiesen wurde (dazu oben 4.d.)²²³.

- Heimeinweisung, die für einen deutlich zu langen Zeitraum angeordnet wird.

Bei der Prüfung grober Unverhältnismäßigkeit bleiben psychische und gesundheitliche Spätfolgen der Heimunterbringung außer Betracht²²⁴.

X. Problemfall: Unterbringungsbedingungen in den Heimen

1. Grundlagen

Eng mit der Rehabilitation wegen grober Unverhältnismäßigkeit ist die Frage verbunden, inwieweit auch die im Heim herrschenden Umstände eine Rehabilitation begründen können. Seit einigen Jahren erforschen Wissenschaftler die Bedingungen, unter denen in der DDR Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht waren. Dabei zeigt sich ein differenziertes Bild. In vielen Normalheimen, aber auch in einigen Jugendwerkhöfen – dort insbesondere in der Nachkriegszeit – herrschten Zustände, die viele Kinder in guter Erinnerung behalten haben. In Spezialheimen haben viele Betroffene indes furchtbare Erfahrungen machen müssen. Zweifellos, und darauf weisen die Rehabilitierungsgerichte regelmäßig hin (s.u.), haben in den 1950er und 1960er auch in der damaligen Bundesrepublik viele Kinder und Jugendliche in Fürsorgeheimen kirchlicher oder anderer Träger ähnliche Erfahrungen gemacht²²⁵. Auf die Zustände in vielen DDR-Heimen, vor allem in Jugendwerkhöfen, kann hier nur kurz eingegangen werden. Bereits die Aufnahme in den Jugendwerkhof wird in erschreckender Weise geschildert: Sie war so gestaltet, dass der Betroffene in einen „Eingangsschock“ versetzt werden sollte und die bedingungslose Abhängigkeit vom Erzieher vor Augen geführt wurde. Der Betroffene musste sich nackt ausziehen und wurde kalt abgespritzt. Er erhielt abgetragene, unpassende Kleidung und eine Frisur, die ihn als Insassen eines Jugendwerkhofs kennzeichnete. Alle persönlichen Sachen wurden ihm abgenommen. Sodann kam der Betroffene für mehrere Stunden oder Tage in Isolationsarrest²²⁶, ehe er seiner Gruppe vorgestellt wurde²²⁷. Durchgangsheime hatten einen gefängnisartigen Charakter: Zäune, Mauern und Wachhunde sollten ein Entweichen verhindern. Es existierten Arrestzellen, die Post wurde kontrolliert und es bestand ein Ausgangs- und Urlaubsverbot²²⁸. Vergitterte Fenster und Mauern sowie verschlossene Schlafräume waren aber auch für Spezialheime charakteristisch. Ohnehin bezweckte der Aufenthalt in den oft abgele-

genen Heimen oftmals die räumliche Isolation des Betroffenen²²⁹. Die Heime befanden sich oft in einem unzumutbaren baulichen Zustand, der auch nicht als zeitbedingt gerechtfertigt werden kann; die DDR baute bis 1973 nur ein einziges Heim und war damit auch im Vergleich mit den anderen sozialistischen Staaten im Rückstand. Während der Unterbringung erlebten die Betroffenen dann nicht selten drakonische Strafen und Kollektivstrafen, mangelhafte Schul- und Berufsbildung, den Verlust von Privat- und Intimsphäre durch ständige Kontrolle und Postüberwachung sowie einen streng geregelten Tagesablauf, Militarisierung des Alltags mit „Wehrübungen“ und Uniform sowie den Einsatz von Psychopharmaka²³⁰. Hinzu kam nicht altersgerechte Schwerstarbeit in Industriebetrieben (etwa in Ziegeleien, im Gleisbau, in Brikettfabriken, Braunkohle-tagebauen und Sandsteinbrüchen), auf deren Anforderung in einzelnen Fällen die Jugendwerkhöfe sogar erst errichtet worden waren²³¹. Vom Berliner Durchgangsheim Alt-Stralau wird berichtet, dass dort noch in den 1980er Jahren Zehnjährige in der Kosmetikproduktion eingesetzt wurden²³². Es verwundert daher nicht, dass die Zustände als „häufig [...] – nach heutigen Maßstäben die Menschenwürde massiv verletzende und daher nicht mehr akzeptable – harte autoritäre Erziehung und Disziplinierung“ beschrieben werden²³³. Dennoch lehnen

217) KG, ZOV 2011, 252; Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA (BeckRS 2013, 04051).

218) Vgl. KG, Beschl. vom 20.9.2011, Az. 2 Ws 211/11 REHA.

219) LG Erfurt, Beschl. vom 6.12.2010, Az. 1 Reha 101/09 (BeckRS 2011, 05035).

220) OLG Jena, ZOV 2012, 275.

221) Vgl. LG Rostock, NJ 2012, 396 mit Anm. Mützel.

222) KG, ZOV 2011, 252; Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA (BeckRS 2013, 04051).

223) KG, ZOV 2011, 252.

224) OLG Dresden, ZOV 2012, 47.

225) Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, 2010. Einen erschütternden Bericht liefert der Journalist Peter Wensierski in seinem Buch „Schläge im Namen des Herrn“ (2007).

226) Vgl. Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1.12.1967 (unveröffentlicht; jetzt abgedruckt in: Schönfelder II – Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze für die neuen Bundesländer, 44. EL., Stand: 10/2012, Nr. 187 b/2).

227) Sachse, Trauma & Gewalt 2012, 94, 101; Sack/Ebbinghaus, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 299, 323.

228) Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2013, S. 109 f.

229) Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2013, S. 34 f.

230) Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 184, 189, 204 f., 226 ff., 231 f., 234, 244 ff.

231) Dazu Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 223 ff.; Sachse, Der letzte Schliff – Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945-1949), 2010, S. 229.

232) Krenz, Horch & Guck 1/2013, 62, 64.

233) OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010, Az. 1 Ws Reha 50/10 (BeckRS 2010, 25902).

es die Rehabilitierungsgerichte einhellig ab, die oft unzuträglichen Unterbringungsbedingungen in den Heimen in der DDR im Rehabilitierungsverfahren zu berücksichtigen²³⁴). Nach dieser Rechtsprechung sind Rehabilitierungsanträge, die allein mit den in den Heimen herrschenden Bedingungen begründet werden, aussichtslos und die Betroffenen allein auf Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ zu verweisen²³⁵). Un-erheblich ist für die Gerichte dabei, ob die Zustände denen im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau gleichkamen, denn nach der Rechtsprechung hatte diese Einrichtung eine Sonderstellung inne (s.o. VII.)²³⁶). Es erscheint indessen nach dem, was jüngere Forschungen ergeben haben, zweifelhaft, ob gewollte Härte und Menschenverachtung nicht auch in anderen Spezialheimen der DDR herrschten²³⁷). Es liegt nahe, dass derartige Umstände in der DDR systematischen Charakter trugen und jedenfalls das gesamte System der Spezialheime – also der Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe und Sonderheime – prägten. Gegen die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte wurde am 24. Dezember 2011 Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin erhoben²³⁸), eine Entscheidung steht noch aus. Das Schrifttum vertritt die Ansicht, dass bei absehbaren Menschenwürdeverletzungen während der Unterbringung eine Rehabilitation erfolgen muss²³⁹).

2. Argumente der Rechtsprechung

a) Keine angeordneten Rechtsfolgen

aa) Die Rehabilitierungsgerichte stellen sich zunächst auf einen formellen Standpunkt und argumentieren, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung finde gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG nur im Hinblick auf die angeordneten Rechtsfolgen statt. Genauso wenig wie bei ehemaligen Strafgefangenen der DDR sei nur die die Freiheitsentziehung begründende Maßnahme als solche, nicht jedoch während oder als Folge der Inhaftierung erfahrenes Unrecht einer strafrechtlichen Rehabilitation zugänglich²⁴⁰). Deshalb sollen auch rüde Erziehungsmethoden oder Übergriffe einzelner Erzieher nicht zur Rehabilitation führen²⁴¹). Es lässt sich bereits darüber streiten, ob nicht auch die in Jugendwerkhöfen und anderen Spezialheimen „erwartbaren“²⁴²) Folgen (AufnahmeprozEDUREN, Isolationsarrest, drakonische Strafen, Schwerstarbeit) als Rechtsfolgen der Einweisungsanordnung anzusehen sind²⁴³), weil sie dieser quasi anhafteten. Die Zustände in den Heimen, die in allen bekannten Fällen in staatlicher Hand waren²⁴⁴), waren systematischer Natur und den Jugendhilfebehörden oft bekannt. So stellte die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR, eine dem Ministerrat und dem Zentralkomitee der SED unterstellte Kontrollinstanz, nach breit angelegten Untersuchungen 1974 fest: „In der Mehrheit der Heime und Jugendwerkhöfe ent-

sprechen aber die Lebensbedingungen nicht den Anforderungen, die vom Staat für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen gestellt werden“²⁴⁵). In den Archiven finden sich etliche Prüfberichte, in denen über gravierende Missstände in einzelnen Heimen berichtet wird. Deshalb musste den Verantwortlichen bekannt sein, dass es in den Heimen zu schwerwiegenden Rechtsverstößen kam²⁴⁶). Geschildert wird allerdings auch die Reaktion der DDR-Behörden: So hatte 1986 ein Erzieher des Berliner Durchgangsheims Alt-Stralau in einer zehneitigen Eingabe von Gewalttaten und Alkoholexzessen seiner Kollegen sowie von ständigen Arrestierungen von Kindern und Jugendlichen in Isolationszellen berichtet. Der Erzieher wurde vorgeladen und aufgefordert, seine Aussagen zurückzunehmen. Als dies nicht geschah, wurde er entlassen²⁴⁷).

bb) Das von der Rechtsprechung vorgetragene Argument vermag einer kritischen Analyse nicht standzuhalten²⁴⁸). Vorbild für § 2 StrRehaG ist § 43 BEG²⁴⁹). So ist etwa der Wortlaut von § 2 Abs. 2 StrRehaG nahezu identisch mit § 43 Abs. 3 BEG. Wiedergutmachungsleistungen nach § 43 Abs. 3 BEG können auch verlangt werden, wenn die Art und Weise der Freiheitsentziehung gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen hat²⁵⁰), etwa bei völlig unzureichender Unterbringung und Verpflegung oder demütigender Behandlung²⁵¹). Für § 2 Abs. 2 StrRehaG steht fest, dass eine Wertung erfolgen muss, „ob die Gesamtumstände der Zwangsarbeit ein solches Gepräge geben, dass diese mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist“²⁵²). „Gesamtumstände“ schließen indes die Bedingungen, unter denen die Zwangsarbeit geleistet wurde, ein. Es bedeutete einen systemwidrigen Wertungswiderspruch, wenn bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 StrRehaG die Vollzugsbedingungen zu berücksichtigen sind, nicht aber bei Maßnahmen nach Abs. 1.

cc) Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist im Übrigen nicht nur im Rahmen des Regelbeispiels des § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG vorzunehmen. Vielmehr sind alle Maßnahmen (ob rechtsförmiger Natur oder als Realakt) im Rahmen der Generalklausel des § 1 Abs. 1 StrRehaG am Maßstab „wesentlicher Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ zu messen. Bestandteil dieser Grundsätze ist unbestritten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz²⁵⁴) (so explizit auch § 1 Abs. 2 VwRehaG). Das Regelbeispiel in § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG behandelt somit nur einen Ausschnitt einer in Betracht kommenden Unverhältnismäßigkeit und stellt keine abschließende Regelung dar. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip fordert eine Abwägung zwischen Ursache und Wirkung²⁵⁵). Dies bedeutet, dass in die Prüfung alle (vorhersehbaren) Folgen einer staatlichen Maßnahme einzubeziehen sind. Die Zustände in den

Heimen waren nach den Jugendhilfebehörden der DDR nach dem oben Geschilderten (a.) bekannt.

b) Gleichartiges Versagen in der Bundesrepublik

Die Gerichte lehnen eine Rehabilitation wegen der Unterbringungsbedingungen ferner auch deshalb ab, weil in der Bundesrepublik und anderen Rechtsstaaten ein „gleichartiges Versagen“ feststellbar ist²⁵⁶). Maßstab der Rehabilitation sind aber weder die Bundesrepublik noch andere Staaten, sondern die Rechtsstaatlichkeit schlechthin²⁵⁷). „Man kann schlecht die eine Rechtsstaatswidrigkeit mit der anderen rechtfertigen, sondern wird nicht umhinkommen, beide gleichermaßen zu

234) KG, ZOV 2012, 82; 2011, 211; 2011, 166; KG, Beschl. vom 29.3.2012, Az. 2 Ws 116/12 (BeckRS 2012, 16652); OLG Dresden, ZOV 2012, 47; OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010, Az. 1 Ws Reha 50/10 (BeckRS 2010, 25902); OLG Naumburg, ZOV 2012, 48; OLG Rostock, Beschl. vom 27.10.2010, Az. 1 WsRH 33/10 (BeckRS 2010, 28836). Überblick bei Schmitz-Dörner, NJ 2012, 190, 192.

235) Siehe www.fonds-heimerziehung.de.

236) KG, ZOV 2007, 153.

237) Sack/Ebbinghaus, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 299, 323 ff.

238) Az. VerfGH 172/11.

239) Mützel ZOV 2011, 106, 108 f.; Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 101; Wasmuth ZOV 2012, 238, 240.

240) OLG Rostock, Beschl. vom 27.10.2010, Az. 1 WsRH 33/10 (OLGSt § 1 StrRehaG Nr. 1 = BeckRS 2010, 28836); KG, Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA (BeckRS 2013, 04051); Beschl. vom 29.3.2012, Az. 2 Ws 116/12 (BeckRS 2012, 16652); ZOV 2012, 82; ZOV 2011, 166; OLG Naumburg, ZOV 2012, 48.

241) KG, Beschl. vom 19.11.2012, Az. 2 Ws 514/12 REHA.

242) Vgl. LG Rostock, ZOV 2012, 281 = NJ 2012, 396 mit Anm. Mützel.

243) So Wasmuth ZOV 2012, 238, 240.

244) Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144, 148.

245) Zit. nach Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 284. Dazu Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 246.

246) Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144, 149 f.

247) Krenz, Horch & Guck 1/2013, 62, 64 f.

248) Vgl. Mützel, ZOV 2011, 106, 108 f.

249) BT-Drs. 12/4994, S. 53 f.

250) BGH, RzW 1967, 401; 1959, 257; 1957, 89; Blessin/Giessler, BEG-Schlußgesetz, 1967, § 43 Anm. V 2 b und Nachtrag 1969 Rn. 6 jeweils m.w.N.

251) BGH, RzW 1957, 87; OLG Hamm, RzW 1963, 317.

252) BT-Drs. 12/4994, S. 54.

254) Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 67 ff.

255) Greszick, in: Maunz/Dürig, GG, 68. EL., Stand: 2013, Art. 20 Rn. VII 117; Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, 18. Ed., Stand: 15.5.2013, § 20 Rn. 179 ff.

256) KG, Beschl. vom 29.3.2012, Az. 2 Ws 116/12 (BeckRS 2012, 16652); ZOV 2012, 82; 2011, 166; 2007, 153; Beschl. vom 28.10.2011, Az. 2 Ws 177/11 REHA; OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010, Az. 1 Ws Reha 50/10 (BeckRS 2010, 25902); OLG Naumburg, Beschl. vom 22.10.2010, Az. 2 Ws (Reh) 8/10 (OLGSt § 15 StrRehaG Nr. 2 = BeckRS 2010, 30332); OLG Rostock, Beschl. vom 27.10.2010, Az. 1 WsRH 33/10 (OLGSt § 1 Nr. 8 StrRehaG = BeckRS 2010, 28836); Schmitz-Dörner, NJ 2012, 190, 192.

257) Mützel, ZOV 2011, 106, 109; Wasmuth, ZOV 2012, 238, 240.

verurteilen²⁵⁸). Es mag sein, dass die in den DDR-Heimen praktizierte Erziehung in den 1950er und 1960er Jahren auch in der Bundesrepublik angewandt wurde und nach damaliger pädagogischer Auffassung einem erzieherischen Zweck diente²⁵⁹. Es wird indes zu Recht darauf hingewiesen, dass etwa die körperliche Züchtigung von Kindern in der Bundesrepublik erlaubt, in der DDR aber ausdrücklich verboten war: „Man kann darum gerade für die Heimerziehung in der DDR schlecht davon sprechen, dass sie von ‚damaligen Erziehungsvorstellungen‘ gedeckt gewesen sei.“²⁶⁰ Anders als in der Bundesrepublik gab es in der DDR gegen die Durchführung der Erziehung in den – meist staatlichen – Heimen, also gegen die Auswahl und die dort herrschenden Zustände, keinerlei förmlichen Rechtsbehelf. Auch eine kritische öffentliche Meinung wurde anders als in der Bundesrepublik nicht geduldet²⁶¹. In den Heimen herrschten, anders als in der Bundesrepublik, eine ständige politische Indoktrination und militärischer Drill. Die DDR-Führung sah in den untergebrachten Kindern und Jugendlichen nicht Menschen, deren Menschenwürde das Maß des staatlichen Eingreifens begrenzte, sondern die der Sozialismus wegen der vorhandenen Erziehungsschwierigkeiten nicht für wert ansah, ihre Lebenschancen zu verbessern und zu fördern, sondern die einfach „geändert“ werden sollten. So wurden auch Erziehungsschwierigkeiten in der DDR als politisches Problem angesehen²⁶². Im Neunten Jugendbericht der von der Bundesregierung beauftragten Sachverständigenkommission vom 8. Dezember 1994 heißt es²⁶³: „Probleme und Defizite der DDR-Heimerziehung können ... nicht allein – vielleicht nicht einmal primär – auf materielle Mangelsituationen, personelle Engpässe und bürokratische Überformungen zurückgeführt werden, sondern waren schon angelegt in einer politisch-ideologischen Ausrichtung der Erziehungsarbeit, die die Entwicklung einer ‚am Kind orientierten‘ Pädagogik behinderte ...“ Bereits diese Umstände zeigen, dass – trotz vieler Übereinstimmungen – das Versagen in Ost und West unterschiedlich bewertet werden muss. Auch sonst scheitert eine Rehabilitation nicht daran, dass es in der Bundesrepublik zu vergleichbaren Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip und die Menschenwürde gekommen ist. So ist es – siehe den Fall Gäfgen²⁶⁴ – auch in der Bundesrepublik zur Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (Folter) gekommen, eine Rehabilitation von vergleichbaren Maßnahmen in der DDR hindert dies nicht. Gleiches gilt für die fehlende Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot²⁶⁵ – auch diese aus der Verfassung abgeleiteten Rechte werden in der Bundesrepublik ab und an verletzt. Immer wieder stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass staatliche Maßnahmen Grundrechte der Bürger verletzen. Würde dies zur

Schranke strafrechtlicher Rehabilitation werden, würde das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in weiten Teilen gegenstandslos werden.

c) Kein Systemunrecht

Ein jüngst verstärkt herangezogenes Argument der Rehabilitierungsgerichte stellt darauf ab, dass das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz solche Maßnahmen erfasse, mit denen Gerichte und Behörden der DDR Menschen, die dem sozialistischen Persönlichkeitsbild und den politisch-ideologischen sowie gesellschaftlichen Wunschvorstellungen nicht entsprachen, unter Missachtung ihrer Individualität und ihrer Würde reglementierten und drangsalieren und sie auf diese Weise zu Objekten staatlicher Interessendurchsetzung erniedrigten. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz verfolge demgegenüber nicht den Zweck, grundsätzlich alle Maßnahmen der Jugendhilfe, unabhängig von ihrem Anlass und der Ausgestaltung der Unterbringung, einer Rehabilitation zuzuführen²⁶⁶. Bei dem Unrecht, das Kinder und Jugendliche in DDR-Heimen erlitten haben, handele es sich nicht um „Systemunrecht“²⁶⁷.

Zuzugestehen ist, dass angesichts der klaren Anordnung des Gesetzgebers eine Rehabilitation jeder Heimeinweisung nicht in Betracht kommen kann. Die Rechtspraxis muss nach Maßgabe des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Fälle herausfiltern, die Systemunrecht darstellen. Dabei ist aber festzuhalten, dass die Fälle, in denen die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, Systemunrecht darstellen. Neben den im Gesetz genannten Rehabilitierungsvoraussetzungen gibt es keine weiteren Tatbestandsmerkmale, die für eine Rehabilitation vorliegen müssen. Liegen die Voraussetzungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor, handelt es sich um „Systemunrecht“, das einer Wiedergutmachung zuzuführen ist. Alles andere würde eine unzulässige Rechtsfortbildung durch die Gerichte bedeuten²⁶⁸. Im Übrigen bestätigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass das enge Menschenbild des SED-Staates ein wesentlicher Grund der rigiden Praxis in den Kinder- und Jugendheimen der DDR war²⁶⁹.

3. Ansicht des Schrifttums

Nach hier vertretener Ansicht besteht ein Anspruch auf Rehabilitation, wenn die Unterbringungsbedingungen in den DDR-Heimen mit einer Verletzung der Menschenwürde des Betroffenen (Art. 1 Abs. 1 GG) verbunden waren²⁷⁰, denn nach der Rechtsprechung des BVerfG dient das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz der Wiedergutmachung einer Menschenwürdeverletzung²⁷¹. Angesichts des im Präsenz formulierten Wortlautes von § 1 Abs. 1 StrRehaG ist die Verletzung der Menschenwürde an heutigen Maßstäben zu messen. Diese Meinung lässt sich zum einen damit begründen, dass die Argumentation der

Rehabilitierungsgerichte nicht überzeugt (s.o.). Von vornherein feststehende und den Einweisungsbehörden bekannte Zustände in den Heimen, deren materielle und pädagogische Ausstattung und Leistungsfähigkeit, sind im Rehabilitierungsverfahren im Rahmen einer Prüfung auf grobe Unverhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Wasmuth weist zum anderen zu Recht darauf hin, dass bei der Anwendung mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende Praktiken die Einweisung sich als nicht sachgemäß, weil nicht am Kindeswohl orientiert, darstellt²⁷². Wenig überzeugend ist, dass das KG bei der Bewertung des geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau maßgeblich auf die dort herrschenden Unterbringungsbedingungen abstellt, eine Übertragung dieser Rechtsprechung aber ablehnt und dies mit dem förmlichen Argument der Sonderstellung der Torgauer Einrichtung begründet. Maßgeblich für die rehabilitierungsrechtliche Bewertung einer Maßnahme müssen aber die damit unmittelbar verbundenen und für die Einweisungsstellen erkennbaren Folgen und Rechtsgutbeeinträchtigungen sein.

Festzustellen ist auch eine großzügigere Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte bei der Aufarbeitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen (§ 1 StrRehaG), die wohl nur damit zu erklären ist, dass es sich bei den Rehabilitierungsspruchkörpern um Strafkammern und -senate handelt, denen die jugendhilfrechtliche Materie der Heimeinweisung nach wie vor fremd ist. Man bewegt sich bei § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG nicht in den „gewohnten Bahnen“. So ist für § 1 StrRehaG anerkannt, dass Strafurteile der DDR sich am Verbot unmenschlicher, erniedrigender und grausamer Strafen

258) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 100.

259) OLG Jena, Beschl. vom 17.9.2010, Az. 1 Ws Reha 50/10 (BeckRS 2010, 25902).

260) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 100. Vgl. auch Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144, 148.

261) Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144, 148 ff.

262) Ausführlich: Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 261 f.; Sack/Ebbinghaus, ebenda, S. 299, 316 ff., 324.

263) Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – Neunter Jugendbericht –, BT-Drs. 13/70, S. 538.

264) LG Frankfurt a.M., NJW 2005, 692.

265) Siehe zum Ganzen die Aufstellung bei Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 160

266) KG, ZOV 2012, 268.

267) KG, ZOV 2012, 268; 2012, 82; 2011, 166; 2007, 153; OLG Naumburg, ZOV 2012, 48.

268) BVerfGE 71, 354.

269) Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144, 150.

270) Ähnlich Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 101.

271) BVerfGE 101, 275.

272) Wasmuth, ZOV 2012, 238, 240.

messen lassen müssen²⁷³). Es gibt keinen Grund, diese Rechtsprechung, die auf die Verletzung der Menschenwürde abstellt, nicht auf die Unterbringungsbedingungen in den Heimen zu übertragen. Nur dies wird dem Zweck von § 2 StrRehaG gerecht, den Betroffenen einen „General-Schlüssel zur Rehabilitation“ in die Hand zu geben und weitest möglichen Zugang zur Rehabilitation zu eröffnen²⁷⁴). Die hier vertretene Meinung führt nicht dazu, dass jede Heimunterbringung in der DDR zu rehabilitieren ist. In vielen Heimen, vor allem in Normalheimen, herrschten Bedingungen, die aus rechtsstaatlicher Perspektive nicht zu beanstanden sind. Nur wenn die Heimerziehung mit einer Menschenwürdeverletzung einhergehen musste und dies bereits bei dem Erlass der Einweisungsanordnung absehbar war, ist nach der hier vertretenen Ansicht zu rehabilitieren. Voraussetzung ist, dass aus objektiver ex-ante-Sicht vor Ergehen der Einweisungsanordnung davon ausgegangen werden musste, dass Menschenwürdeverletzungen (nach heutigen Maßstäben) die Heimunterbringung insgesamt prägen würden. Einzelne Verletzungshandlungen genügen nicht (dazu IV.3.). Psychische Folgen und gesundheitliche Spätfolgen der Heimunterbringung sind ebenfalls unbeachtlich²⁷⁵) (hier greift ggf. der Entschädigungsfonds; dazu 1.).

XI. Fehler im Einweisungsverfahren

1. Grundlagen

Das jugendhilferechtliche Verwaltungsverfahren der DDR wird als intransparent²⁷⁶) und rechtsstaatlich bedenklich bewertet²⁷⁷): So war die DDR der einzige sozialistische Staat, in dem die Beschränkung elterlicher Rechte in den meisten Fällen durch einen Ausschuss, also eine Verwaltungsbehörde, und nicht durch ein Gericht anzuordnen war. In den anderen sozialistischen Staaten bestand Einigkeit, dass wegen der besonderen Bedeutung und der Schwere des Eingriffs eine Entscheidung durch Gerichte erforderlich war²⁷⁸). Bemängelt werden auch fehlende Rechtsmittel – allein verwaltungsinterne Eingaben waren möglich – und fehlende Anhörungen²⁷⁹).

Ein Fehler im Einweisungsverfahren der DDR-Behörden kann zu einer Aufhebung der Einweisungsanordnung führen²⁸⁰), wenn damit „die in der Völkergemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet wurden“²⁸¹). Voraussetzung ist allerdings zudem, dass die im rechtsstaatswidrigen Verfahren ergangene Anordnung auch selbst inhaltlich gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt²⁸²). Ein solcher Fehler wird allerdings nur in wenigen Fällen unterlaufen sein.

2. Einzelfälle

Zur Rehabilitation führende Verfahrensfehler:

- Fehlen eines Einweisungsbeschlusses oder einer Rechtsgrundlage, die eine Ein-

- weisung ohne Beschluss ermöglichte²⁸³).
- Über die Einweisung entschied eine gänzlich unzuständige Stelle (etwa das Ministerium für Staatssicherheit).
- Der Inhalt der Einweisungsanordnung stand schon vor der Sitzung des zuständigen Jugendhilfeausschusses fest, obwohl nach den gesetzlichen Vorgaben Beratung und Entscheidung erst dort erfolgen sollten (§ 39 Jugendhilfeverordnung²⁸⁴).
- Es erfolgte keine Anhörung der Eltern und des Kindes (vgl. § 37 Abs. 1 Jugendhilfeverordnung), obwohl eine solche möglich gewesen wäre und keine rechtsstaatlich beachtlichen Gründe gegen eine Anhörung sprachen.
- Beeinflussung von Zeugen²⁸⁵).
- Die Einweisungsverfügung beinhaltet keine oder nur eine grob unzureichende Begründung²⁸⁶).
- Nichtbeziehung eines Dolmetschers trotz Bedarfs²⁸⁷).

Nicht zur Rehabilitation führende Umstände:

- Im Einweisungsbeschluss wird nicht der Heimtyp genannt, in dem der Betroffene untergebracht werden soll, obwohl nach § 40 Abs. 1 Jugendhilfeverordnung der Beschluss auch die Folgen der Einweisung benennen musste²⁸⁸).
- Zuweisung eines Heims, nachdem der Jugendhilfeausschuss die Heimeinweisung an sich angeordnet hatte, durch das Aufnahmeheim Eilenburg allein auf Aktenbasis, ohne dass der Betroffene persönlich in Eilenburg anwesend war (vgl. oben IX.2.)²⁸⁹). Dies begegnet allerdings durchaus rechtsstaatlichen Bedenken.
- Der Einweisung lagen eine fehlerhafte medizinische oder pädagogische Diagnose, ein Rechtsanwendungsfehler²⁹⁰) oder schlichte Gesetzesverletzungen zugrunde²⁹¹). Allerdings bestehen starke rechtsstaatliche Zweifel, wenn das Vorliegen einer psychologischen Störung allein vom Lehrer und nicht von einem Psychologen beurteilt wurde²⁹²).

XII. Sonstiges

1. Zuständigkeit

Der Rehabilitierungsantrag ist bei dem Landgericht zu stellen, das sich an dem Sitz befindet, wo das früher für den Ort, an dem die Einweisungsanordnung getroffen wurde, zuständige Bezirksgericht seinen Sitz hatte (§ 8 Abs. 1 StrRehaG). Lässt sich nicht mehr feststellen, wer die Einweisungsanordnung getroffen hat, ist der Ort der Heimunterbringung maßgeblich, bei mehreren Unterbringungsorten der letzte Ort²⁹³) (zu Torgau und Rüdersdorf s. o. VII.).

2. Nachweis, Amtsermittlungsgrundsatz

- a) Der Rehabilitierungsantrag muss begründet werden. Das Rehabilitierungsgericht ist verpflichtet, alle erforderlichen Tatsachen selbst zu ermitteln und die nötigen Bewei-

se zu erheben (§ 10 Abs. 1 StrRehaG). Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes ist das Gericht nicht auf bestimmte Beweismittel beschränkt, sondern kann im Rahmen seines freien Ermessens alle verfügbaren Erkenntnisquellen benutzen. Dies sind u.a. Darstellungen des Antragstellers, formlose Befragungen von Zeugen (Heimkinder, Heimerzieher, Jugendfürsorger, Verwandte u.a.) und Sachverständigen, Einholung von Auskünften und Gutachten bei öffentlichen und privaten Stellen, Akteninhalte. Es sind indes kaum Fälle bekannt, in denen Gutachter beigezogen wurden. Das LG Berlin lehnte in einem Fall die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der tatsächlichen Umstände der Einweisung und Unterbringung in einem DDR-Heim mit der Begründung ab, diese Umstände seien gerichtskundig und bedürften als offenkundige Tatsachen keines Beweises²⁹⁴). Bei den Akten sind vor allem die Heimakten von Interesse, in die die Rehabilitierungsgerichte Einblick nehmen dürfen (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB X)²⁹⁵).

b) Der Antragsteller ist nach Aufforderung des Gerichts verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken (§ 10 Abs. 2 StrRehaG). Es gilt aber nicht der Grundsatz „in dubio pro reo“; es ist also nicht im Zweifel für den Betroffenen zu entscheiden²⁹⁶). Der Betroffene trägt damit grundsätzlich die Last der

273) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 132; BezG Gera, VIZ 1994, 44.

274) Vgl. Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 2 Rn. 3, 12; BVerfG, LKV 2005, 116.

275) OLG Dresden, ZOV 2012, 47.

276) Dreier/Laudien, Einführung – Heimerziehung in der DDR, 2013, S. 57.

277) Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144 ff., 146.

278) Arnold, Art und Umfang der elterlichen Rechte in der Deutschen Demokratischen Republik, 1972, S. 32 f. m.w.N. (Buch ist im Nomos-Verlag, Baden-Baden, erschienen).

279) Kittel/Wapler, Trauma & Gewalt 2013, 144 ff., 146.

280) Vgl. Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 67 ff.

281) BVerfG, NJW 2000, 2417; vgl. auch KG, VIZ 1993, 519.

282) OLG Brandenburg, VIZ 1998, 292; Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 Rn. 68.

283) OLG Brandenburg, VIZ 1998, 292; 1997, 317.

284) Vgl. OLG Jena, VIZ 1994, 501 (zu § 1 StrRehaG).

285) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 160 m.N. (zu § 1 Abs. 1 StrRehaG).

286) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 157 m.w.N. (zu § 1 Abs. 1 StrRehaG).

287) KG, VIZ 1993, 464 (zu § 1 Abs. 1 StrRehaG).

288) LG Berlin, ZOV 2013, 66.

289) LG Berlin, ZOV 2013, 66.

290) Pfister, in: Pfister/Mützel, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 2 StrRehaG Rn. 52.

291) Schwarze, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 160.

292) Vgl. Laudien/Sachse, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 125, 169 f. 293) BGH, NJ 2003, 211.

294) LG Berlin, Beschl. vom 8.2.2013, Az. (551 Rh) 152 Js 582/11 u.a.

295) Mützel, ZOV 2011, 106, 109.

296) BVerfG, VIZ 2002, 169; 2000, 376.

„Nichterweislichkeit“ seines Vorbringens²⁹⁷). Nach Ansicht des Vorsitzenden des Rehabilitierungssenates am Oberlandesgericht Jena, Schwerdtfeger, die er in einem Informationsaustausch des Arbeitskreises Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen am 13. September 2011 äußerte, beruht das Scheitern der meisten Rehabilitierungsanträge von Heimkindern darauf, dass die Voraussetzungen der Rehabilitation nicht glaubhaft gemacht werden können, auch weil die Betroffenen sehr jung waren und deshalb keine hinreichend genaue Erinnerung an die konkreten Umstände der Einweisung haben, die Einrichtungen geschlossen und Akten nicht mehr vorhanden sind. So schildert ein Betroffener, er habe seinen Sozialversicherungsausweis, in den sein Aufenthalt im Jugendwerkhof eingetragen war, aus Furcht vor Stigmatisierung bei der Arbeitsplatzsuche und durch Kollegen in einem neuen Betrieb verbrannt²⁹⁸). Bei der Sachverhaltsermittlung und dem Maß der dem Betroffenen obliegenden Mitwirkungslast haben die Rehabilitierungsgerichte nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch im Rahmen einer grundrechtskonformen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StrRehaG) zu berücksichtigen, dass die Schwierigkeiten bei der Nachweisbarkeit durch staatliches Verschulden begründet sein können, und dass sich die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Heimunterbringung und ihrer Minderjährigkeit in einer Situation besonderer Schutzlosigkeit und Ausgeliefertheit befanden, in der Rechtsschutz nicht erreichbar war. Die Gerichte müssen hierauf im Rahmen der freien Beweiswürdigung oder mit Erleichterungen bei der Nachweislichkeit bis hin zu einer Umkehr der Last der Nichterweislichkeit reagieren²⁹⁹).

c) Die Rehabilitierungsgerichte müssen bei der Sachverhaltsaufklärung beachten, dass die Einweisungsgründe von der DDR-Jugendhilfe möglicherweise in einer Art codierten Sprache benannt wurden. Oftmals wurden Erziehungsprobleme vorgeschoben, obwohl das für die Einweisung ursächliche Verhalten der Betroffenen Ausdruck der Weigerung war, „sich in den engen staatlich vorgegebenen Bahnen zu bewegen“³⁰⁰). Die von den DDR-Stellen verwendeten Begriffe wie „Fehlentwicklung“ oder „Verhaltensauffälligkeit“ müssen in den Kontext des DDR-Sprachgebrauchs gesetzt und als potentielle Indizien für die politische Verfolgung abweichenden Verhaltens anerkannt werden. Die Rehabilitierungsgerichte unterliegen daher einem erhöhten Maß an Aufklärungspflichten, in das die Vorgeschichte der Kinder und Jugendlichen einbezogen werden muss.

d) Die Rehabilitierungsgerichte verkennen immer wieder den Umfang der Amtsermittlungspflicht. So hat das KG in einer neueren Entscheidung geäußert, anlässlich der Reha-

bilitation werde nur auf Grundlage des gegebenen Akteninhaltes sowie sonstiger u. U. vorhandener staatlicher Dokumente überprüft, ob sich Anhaltspunkte für eine rechtsstaatswidrige Verfolgung ergeben. Mit dem Einwand, der Inhalt der Jugendhilfeakte entspräche nicht der Wahrheit, könne der Betroffene daher im Rehabilitierungsverfahren ebenso wenig Gehör finden wie mit dem nicht durch staatliche Dokumente belegten Einwand, dass Zeugen sich wahrheitswidrig geäußert hätten³⁰¹). Diese Auffassung widerspricht zum einen dem Gesetzeswortlaut (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG): „Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.“ Es widerspricht zum anderen der Rechtsprechung des BVerfG³⁰²). Die Rehabilitierungsgerichte haben den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, soweit sich daraus Anhaltspunkte für die Rechtsstaatswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme ergeben können. Hinsichtlich von Zeugenaussagen ist festzuhalten, dass sich eine politische Motivation des Jugendhilfeausschusses nicht nur durch Aussagen von Mitgliedern dieses Gremiums, sondern auch durch Aussagen von Familienangehörigen, Klassenkameraden, Freunden etc. belegen lässt. Es ist kein Vollbeweis erforderlich, sondern es genügt die Glaubhaftmachung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 StrRehaG)³⁰³).

e) Die rehabilitierungsrechtlichen Entscheidungen werden in der Praxis wohl zumeist ausschließlich nach Aktenlage getroffen, allein vom OLG Jena wird eine größere Zahl von mündlichen Anhörungen der Betroffenen berichtet³⁰⁴). Damit wird auf das wichtigste Beweismittel überhaupt verzichtet: den Betroffenen selbst. Die Anhörung und der daraus erwachsende persönliche Eindruck vom Betroffenen könnten dessen Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Angaben verstärken. Wenig Gebrauch gemacht wird offenkundig auch von der Möglichkeit, den Betroffenen zu einer eidesstattlichen Versicherung aufzufordern (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StrRehaG i.V.m. § 294 Abs. 1 ZPO) und die Rehabilitation allein auf diese Versicherung zu stützen.

3. Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe im Rehabilitierungsverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 4 Satz 4 StrRehaG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO. Bei der Rehabilitation von Heimkindern können sich Probleme bei der Frage ergeben, ob der Rehabilitierungsantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO). Das ist der Fall, wenn nach vorläufiger Prüfung eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit besteht. Bei schwierigen Tatsachen- und Rechtsfragen, die noch nicht eindeutig geklärt sind, ist diese Aussicht zu bejahen. Die Prüfung derartiger Fragen bleibt dann dem eigentlichen Rehabilitierungsverfahren vorbehalten³⁰⁵). Gleiches gilt bei einem diffizilen oder atypischen Sachverhalt³⁰⁶). Bei der Rehabilitation von Heimkindern ist die hinreichende Erfolgsaussicht zu bejahen, wenn eine

politische Verfolgung oder ein sonstiger sachfremder Zweck der Einweisung plausibel vorgetragen wird³⁰⁷). Dies kann sogar dann gelten, wenn der Tatsachenvortrag des Antragstellers nicht schlüssig ist, aber weitere Ermittlungen erfolgversprechend sind³⁰⁸). Kommt eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde, ist die hinreichende Erfolgsaussicht ebenfalls gegeben³⁰⁹). Wird der Rehabilitierungsantrag allein auf die Menschenwürde verletzende Unterbringungsbedingungen gestützt, die nach Ansicht der Rehabilitierungsgerichte nicht zu einer Rehabilitation führen (oben X.), besteht keine hinreichende Erfolgsaussicht, weil die Rechtsfrage obergerichtlich vollständig geklärt ist³¹⁰).

Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1 zeigt einen (wohl) typischen Heimeinweisungsbeschluss (3 Seiten): Er stammt vom 23. Januar 1987 und weist keine Besonderheiten auf. Der Heimtyp und das konkrete Heim, in dem die Betroffene untergebracht werden sollte, werden nicht genannt. Sie wurde schließlich in einen Jugendwerkhof eingewiesen (siehe Anhang 2). Auffällig ist allerdings die kurz gehaltene Begründung, aus der nicht hervorgeht, warum die geschilderten „massiven Fehlverhaltensweisen“, die dann allerdings nicht allzu gravierend beschrieben werden, bereits zu einer Einweisung in den Jugendwerkhof führten und nicht in einen anderen Heimtyp, und welche vorherigen Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

297) Bruns, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 10 Rn. 34.

298) Sack/Ebbinghaus, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 299, 342.

299) BVerfG, NJW 2012, 2021 (zu Schadensersatzansprüchen ehemaliger westdeutscher Heimkinder).

300) Wapler, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 5, 99.

301) KG, ZOV 2012, 239; vgl. auch KG, ZOV 2013, 66.

302) BVerfG, LKV 2005, 116; VIZ 2002, 169; BVerfGE 101, 275; NJ 1995, 418; Bruns, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 10 Rn. 2 f.; Herzler, in: Herzler, Rehabilitation – Potsdamer Kommentar, 2. Aufl., 1997, § 1 StrRehaG Rn. 1; abweichend: Pfister, in: Pfister/Mützel, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 10 Rn. 13.

303) Abweichend LG Berlin, ZOV 2013, 66.

304) Sack/Ebbinghaus, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, 2012, S. 299, 349 305) Pfister, in: Pfister/Mützel, Rehabilitierungsrecht, 1994, § 7 Rn. 63.

306) KG, ZOV 2013, 61; 2012, 341.

307) KG, ZOV 2013, 61; 2012, 341.

308) KG, ZOV 2012, 341.

309) KG, ZOV 2012, 341.

310) KG, ZOV 2011, 252.

